



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



alpenkonvention • convention alpine
convenzione delle alpi • alpska konvencija

Überprüfungsausschuss
der Alpenkonvention
3. Sitzung
28.-30.6.2004, Berlin

ImplAlp/2004/3/6/1 Rev.1
7.7.2004
(or.de)

Berichtsformat

Fragebogen

**Entwurf
Fragebogen**

**Standardisierte Struktur, welche den Vertragsparteien als Grundlage für ihre
periodische Berichterstattung dienen soll, gemäß
Beschluss VII/4 der Alpenkonferenz**

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens	1
Abkürzungen	2
Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts	3
TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL	4
A. Einleitende Ausführungen	5
B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention	8
I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur	8
II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung	11
III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung	15
IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz	18
V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt.....	22
VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege.....	27
VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft	33
VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald	39
IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit	44
X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr	48
XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie.....	53
XII. Art. 2 Abs. 2 lit. l AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft	59
C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen.....	62
D. Ergänzende Fragen	75
TEIL 2: BESONDERER TEIL BETREFFEND DIE SPEZIELLEN VERPFLICHTUNGEN DER PROTOKOLLE.....	76
A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)	76
B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)	88
C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994).....	105
D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994).....	124
E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)	136
F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)	147

G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)	161
H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)	173

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Die zu beantwortenden Fragen sind grau unterlegt. Bei Fragen, die durch Ankreuzen zu beantworten sind, sollen weitergehende Ausführungen grundsätzlich vermieden werden. Bei einzelnen Fragen kann, beispielsweise aufgrund regionaler oder kommunaler Besonderheiten, eine flexiblere Beantwortung als ein bloßes Ankreuzen vorgegebener Antwortmöglichkeiten sinnvoll sein. Sollten sich beim Ausfüllen des Fragebogens dennoch Schwierigkeiten ergeben, beantworten Sie die jeweiligen Fragen so gut es möglich ist. Auf solche Schwierigkeiten können Sie sodann unter der Rubrik „Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen“ hinweisen.

Die Beantwortung des Fragebogens soll einen möglichst umfassenden Überblick über die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle vermitteln.

Die Formulierung des Fragebogens folgt grundsätzlich den Formulierungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle. Die im Fragebogen enthaltenen Fragen ändern nicht die Verpflichtungen, die sich für die Vertragsparteien aus der Alpenkonvention und ihren Protokollen ergeben.

Die von der ausfüllenden Vertragspartei als vertraulich eingestuft Informationen sind bei der Beantwortung des Fragebogens als solche zu bezeichnen.

Die Fragen beziehen sich jeweils auf die ausfüllende Vertragspartei und deren Gebiet bzw. den auf deren Gebiet befindlichen Alpenraum. Unter Alpenraum ist der gemäß Artikel 1 der Alpenkonvention definierte Anwendungsbereich der Alpenkonvention zu verstehen.

Die ausfüllende Vertragspartei wird im Fragebogen als „Land“ bezeichnet. Auf eine gesonderte Bezeichnung der Europäischen Gemeinschaft wurde der Einfachheit halber verzichtet. Die Bezeichnung „Land“ gilt für die Zwecke dieses Fragebogens entsprechend für die Europäische Gemeinschaft.

Abkürzungen

Es werden die folgenden Abkürzungen benutzt:

AK	Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)
Berglandwirtschaftsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft
Bergwaldprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald
Bodenschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz
Energieprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie
Naturschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege
Raumplanungsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
Tourismusprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus
Verkehrsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr

Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts

Name der Vertragspartei	EUROPAISCHE UNION
-------------------------	-------------------

Benennen Sie die nationale Kontaktstelle:	
Name der nationalen Kontaktstelle	Europäische Kommission GD Umwelt, Abteilung E1
Name und Bezeichnung der verantwortlichen Person	Giacomo Luciani, EU Focal Point für die Alpenkonvention
Postanschrift	BU-9 02/129 B-1049 Bruxelles
Telefonnummer	0032 2 29 60971
Faxnummer	
E-Mail Adresse	giacomo.luciani@ec.europa.eu

Unterschrift der für die Einreichung des Berichts verantwortlichen Person	Sabine Bourdy, Europäische Kommission, GD Umwelt, Abteilungsleiter E1
Datum der Einreichung des Berichts	12/06/2019

Nennen Sie die beteiligten Stellen (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen).

Teil 1: Allgemeiner Teil

Anmerkung: Die Fragen im Allgemeinen Teil sind von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention zu beantworten.

Geben Sie bei den Protokollen, deren Vertragspartei Ihr Land ist, den Zeitpunkt der Ratifikation (bzw. der Annahme oder Genehmigung) und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des/der entsprechenden Protokolls/e in Ihrem Land an. (Geben Sie das Datum wie in folgendem Beispiel an: 01. Januar 2003)

Protokollname	Ratifikation ¹ am	In Kraft seit
Raumplanungsprotokoll		
Bodenschutzprotokoll	06.07.2006	06.10.2006
Naturschutzprotokoll		
Berglandwirtschaftsprotokoll	06.07.2006	06.10.2006
Bergwaldprotokoll		
Tourismusprotokoll	06.07.2006	06.10.2006
Verkehrsprotokoll	25.06.2013	25.09.2013
Energieprotokoll	06.07.2006	06.10.2006
Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten		

Soweit noch nicht alle Protokolle ratifiziert² wurden, geben Sie an, warum, und wann mit einer Ratifikation weiterer Protokolle zu rechnen ist.

Das Naturschutzprotokoll und das Bergwaldprotokoll wurden noch nicht ratifiziert, da der Großteil der Bestimmungen der Protokolle de facto bereits in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) umgesetzt ist und der Arbeitsaufwand für ein so komplexes Verfahren bei dem derzeitigen Personalmangel nicht gerechtfertigt ist.

Das Raumplanungsprotokoll wurde noch nicht ratifiziert, da dieser Bereich nicht in die Zuständigkeit der EU fällt.

¹ Bzw. Annahme oder Genehmigung.

² Bzw. angenommen oder genehmigt.

A. Einleitende Ausführungen

1. Welchen Anteil (in %) hat der Alpenraum an der Gesamtfläche Ihres Landes?	Nicht Anwendbar
--	-----------------

2. Wie ist das Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes im Alpenraum?	Nicht Anwendbar
--	-----------------

3. Welchen Anteil (in %) hat das Bruttoinlandsprodukt im Alpenraum ihres Landes am gesamten Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes?	Nicht Anwendbar
--	-----------------

4. Welche Bedeutung haben die Alpenkonvention und ihre Protokolle für Ihr Land?
Die Alpenkonvention und ihre Protokolle tragen zur Umsetzung von Artikel 191 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei. Gemäß Artikel 191 Absatz 1 trägt die Umweltpolitik der EU unter anderem zur Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels bei. Die Alpenkonvention und ihre Protokolle tragen auch zur Erreichung des prioritären Ziels 9 „Verbesserung der Fähigkeit der Union, wirksam auf internationale Umwelt- und Klimaprobleme einzugehen“ im Rahmen des Umweltaktionsprogramms der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ bei (Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013).

5. Gibt es Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf die Alpenkonvention und die von Ihrem Land ratifizierten Protokolle (bzw. die deren Verpflichtungen umsetzenden Rechtsvorschriften) beziehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Rechtsbereiche, in denen solche Entscheidungen getroffen werden, und einige beispielhafte Entscheidungen.			
Es gibt kein Urteil des EuGH, in dem auf die Alpenkonvention verwiesen wird. In den Schlussanträgen des Generalanwalts Jacobs vom 11. Juli 2002 wird jedoch darauf verwiesen (Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge gegen Republik Österreich. Ersuchen um Vorabentscheidung: Oberlandesgericht Innsbruck - Rechtssache C-112/00).			

6. Schildern Sie zusammenfassend, was bisher unternommen wurde und was geplant ist, um die Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention und der Protokolle, welche in Ihrem Land in Kraft sind, zu unterstützen?
(Sie können an dieser Stelle auch über sonstige allgemeine Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Alpenkonvention stehen, aber über deren Verpflichtungen hinausgehen, berichten oder über Aktivitäten oder Programme, die die Ziele der Alpenkonvention außerhalb Ihres Landes fördern.)
1) Ratifizierung des Berglandwirtschaftsprotokolls durch die EU mit dem Beschluss 2006/655/EG des Rates vom 19. Juni 2006 über die Genehmigung, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft; Ratifizierung der Protokolle „Bodenschutz“, „Energie“ und „Tourismus“ durch die EU mit dem Beschluss 2006/516/EG des Rates vom 27. Juni 2006 über die Annahme des Protokolls „Bodenschutz“, des Protokolls „Energie“ und des Protokolls „Tourismus“ der Alpenkonvention im Namen der Europäischen Gemeinschaft; Ratifizierung des Verkehrsprotokolls durch die EU mit dem Beschluss 2013/332/EU des Rates vom 10. Juni 2013 zum Abschluss des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Verkehrsprotokoll) im Namen der Europäischen Union. 2) Initiativen, die speziell dem Alpenraum gelten und den Geltungsbereich der Alpenkonvention (und auch ein größeres Gebiet) abdecken: • Annahme der vom Europäischen Rat im Jahr 2016 gebilligten EU-Strategie für den Alpenraum – EUSALP (COM(2015) 366 final + SWD(2015) 147 final) durch die Europäische Kommission.

- Start des Interreg-Programms für den Alpenraum im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2000-2006 und seine Fortsetzung in den Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 und 2014-2020.

Mehrere EUSALP-Maßnahmen (Seite 46 des Aktionsplans) und mehrere Projekte im Rahmen des Interreg-Programms für den Alpenraum tragen zur Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle bei. Diese zwei Initiativen stehen im Einklang mit Artikel 174 AEUV, nach dem sich die Union zum Ziel setzt, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Unter den betreffenden Gebieten gilt besondere Aufmerksamkeit (unter anderem) den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie (unter anderem) den Bergregionen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention

I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur

Art. 2 Abs. 2 lit. a AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpinen und außeralpinen Bevölkerung“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. a AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Auf der Grundlage von Artikel 6 AEUV ist die EU im Bereich der Kultur für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig.

Artikel 167 AEUV sieht vor, dass die EU einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes leistet. Nach demselben Artikel trägt die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.

2. Welche Maßnahmen werden zur Achtung, Erhaltung und/oder Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Alpen-ansässigen Bevölkerung getroffen?

3. Welche Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Alpen-ansässigen Bevölkerung, namentlich zur umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung getroffen?

4. Welche Maßnahmen werden zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung getroffen?

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die Fragen 2-4 betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden.

Europäisches Jahr des Kulturerbes

Das Themenjahr 2018 war ein dynamisches Jahr für das kulturelle Erbe Europas, in dem das Kulturerbe als gemeinsame Ressource gewürdigt werden sollte. Der Beschluss des Rates und des Europäischen Parlaments, durch den 2018 zum Europäischen Jahr des Kulturerbes erklärt wurde, wurde am 17. Mai 2017 auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission vom 30. August 2016 angenommen.

Das Europäische Jahr des Kulturerbes war eine umfassende und inklusive Initiative, an der alle EU-Institutionen, alle EU-Mitgliedstaaten, neun Partnerländer und ein breites Spektrum von Interessenträgern aus dem Kulturbereich beteiligt waren. Die Europäische Kommission hat im Dezember 2018 den Europäischen Aktionsrahmen für das Kulturerbe vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass die im Laufe des Jahres unternommenen Anstrengungen nachhaltig wirken. Das Dokument enthält rund 60 konkrete Maßnahmen, die im Rahmen verschiedener EU-Programme in den Jahren 2019 und 2020 umgesetzt werden sollen, um das kulturelle Erbe Europas zu fördern und zu schützen. In diesem Aktionsrahmen wird der Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit gelegt, während eine Reihe spezifischer Maßnahmen darauf ausgerichtet ist, das

Gleichgewicht zwischen dem Erhalt des kulturellen Erbes und dem nachhaltigen Kulturtourismus zu fördern und Synergien zwischen dem Natur- und Kulturerbe zu stärken.

II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung

Art. 2 Abs. 2 lit. b AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. b AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Die Raumplanung im engeren Sinne verbleibt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Maßnahmen, die die Raumplanung betreffen, unterliegen der Regelung nach Artikel 192 Absatz 2 AEUV und bedürfen einer einstimmigen Stellungnahme des Rates der Europäischen Union.

Im Zusammenhang mit natürlichen Risiken soll die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken schaffen, mit dem die negativen Auswirkungen von Überschwemmungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in der EU verringert werden.

2. Werden Vorgaben zur nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung bzw. zur nachhaltigen Entwicklung festgelegt?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn nein, wie sonst? Wenn ja, nennen Sie Beispiele.



3. Beinhalten die Pläne und/oder Programme der Raumplanung oder die sonstigen zur sparsamen und rationellen Nutzung und gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes ergriffenen Maßnahmen insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche		
Vorausschauende integrale Planung		
Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen		
Wenn ja, wie werden diese Aspekte einbezogen?		

4. Findet in den Grenzübereinstimmungen eine Abstimmung der Raumplanung mit anderen Vertragsparteien statt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie, in welcher Planungsphase und auf welcher staatlichen Ebene?			

5. Gibt es spezielle Programme im Alpenraum, die dem Schutz vor Naturgefahren, insbesondere vor Hochwasser, Steinschlag, Lawinen und Muren dienen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die Fragen 2-5 betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden.

III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung

Art. 2 Abs. 2 lit. c AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

c) Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. c AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Im gesamten Gebiet der EU einschließlich des Alpenraums geltende Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 2 lit. c der AK festgelegten Leitlinien beitragen

- Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG.
- Richtlinie (EU) 2015/1480 der Kommission vom 28. August 2015 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Referenzmethoden, Datenvalidierung und Standorte für Probenahmestellen zur Bestimmung der Luftqualität.
- Durchführungsbeschluss 2011/850/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 mit Bestimmungen zu den Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen und die Berichterstattung über die Luftqualität.
- Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.
- Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft.

2. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffemissionen und -belastungen <u>im Alpenraum</u> auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

3. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffverfrachtung <u>von außen</u> auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: Die Fragen 2-3 betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden.

IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz

Art. 2 Abs. 2 lit. d AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

d) Bodenschutz - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung der Versiegelung von Böden,“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. d AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Im gesamten Gebiet der EU einschließlich des Alpenraums geltende Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 2 lit. d der AK festgelegten Leitlinien beitragen

- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates. *In der Verordnung ist eine obligatorische „Ökologisierungskomponente“ für Direktzahlungen festgelegt, mit der Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz förderlich sind und den Bodenschutz umfassen, in der gesamten Union unterstützt werden.*
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates. *Sie stellt die Rechtsgrundlage für die Cross-Compliance dar, einen Mechanismus, durch den Direktzahlungen an die Einhaltung grundlegender Anforderungen in Bezug auf Umweltschutz, Klimawandel, Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands der Flächen, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit und Tierschutz geknüpft werden und somit die nachhaltige Nutzung des Bodens gefördert wird. Insbesondere in Anhang II werden Anforderungen in Bezug auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen festgelegt: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung; Mindestbewirtschaftung des Bodens entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion; Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes.*
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur

Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. *Mit dieser Verordnung werden unter anderem Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gefördert, zu denen Methoden der landwirtschaftlichen Produktion gehören, die den Boden schützen.*

- Beschluss Nr. 529/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Anrechnung und Verbuchung von Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft und über Informationen zu Maßnahmen in Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten. *Mit dem Beschluss sollen die Überwachung und Bewertung des Beitrags zu den Klimaschutzzielen in den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft verbessert werden. In seinem Rahmen müssen die Mitgliedstaaten die Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung dieses Beitrags nennen, einschließlich der Maßnahmen zum Bodenschutz.*

2. Wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

3. Wird die Versiegelung von Böden beschränkt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

4. Wird die Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren gefördert?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

5. Werden Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion getroffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die Fragen 2-5 betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden.

Im gesamten Gebiet der EU einschließlich des Alpenraums geltende Initiative, die zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 2 lit. d der AK festgelegten Leitlinien beiträgt

Thematische Strategie für den Bodenschutz

Die thematische Strategie für den Bodenschutz (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Thematische Strategie für den Bodenschutz (KOM(2006) 231 endg.) bezieht sich insbesondere auf die Alpenkonvention. Im Rahmen der Strategie verpflichtet sich die Kommission, sicherzustellen, dass die in der Strategie vorgesehenen Maßnahmen und durchgeführten Initiativen (unter anderem) mit der Alpenkonvention abgestimmt und mit ihr vereinbar sind und sie sinnvoll ergänzen.

V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt

Art. 2 Abs. 2 lit. e AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

e) Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. e AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Im gesamten Gebiet der EU einschließlich des Alpenraums geltende Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 2 lit. e der AK festgelegten Leitlinien beitragen

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates. *Sie stellt die Rechtsgrundlage für die Cross-Compliance dar, einen Mechanismus, durch den Direktzahlungen an die Einhaltung grundlegender Anforderungen in Bezug auf Umweltschutz, Klimawandel, Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands der Flächen, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit und Tierschutz geknüpft werden und somit die nachhaltige Nutzung der Gewässer gefördert wird. Insbesondere in Anhang II werden Anforderungen in Bezug auf die Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen festgelegt; Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung.*
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. *Mit ihr werden unter anderem Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gefördert, zu denen Methoden der landwirtschaftlichen Produktion gehören, die Gewässer schützen.*
- Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik.
- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014.
- Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer

Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

- Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG.
- Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung.
- Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG.
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie).
- Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.
- Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser.

Besondere Rechtsvorschriften in Bezug auf die Alpen und auf Berggebiete

- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. *Anhang III – AUSWAHLKRITERIEN GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 3 – 2. STANDORT DER PROJEKTE Die ökologische Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, muss (unter anderem) unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung (unter anderem) von Bergregionen und Waldgebieten beurteilt werden.*
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie). *In Anhang XI der Richtlinie sind die Alpen unter Ökoregionen für Flüsse und Seen aufgeführt.*

--

2. Werden geeignete Maßnahmen, einschließlich flächendeckender Entsorgungsmaßnahmen, zur Reinhaltung der Gewässer ergriffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

3. Bestehen Vorschriften oder werden spezielle Maßnahmen ergriffen, um Trinkwasserquellen zu schützen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

4. Betreibt Ihr Land einen naturnahen Wasserbau?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

5. Werden die Interessen der ansässigen Bevölkerung in den Entscheidungsprozessen berücksichtigt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

6. Gibt es Vorschriften und Anreize zu einer ökologisch verträglichen Nutzung von Wasserkraft?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: Die Fragen 2-6 betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden. Aktualisierung: Fitness-Check der Wasserrahmenrichtlinie Derzeit wird ein Fitness-Check der Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt, welcher Anfang Herbst 2019 abgeschlossen sein wird.
--

VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 2 Abs. 2 lit. f AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. f AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Im gesamten Gebiet der EU einschließlich des Alpenraums geltende Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 2 lit. f der AK festgelegten Leitlinien beitragen

- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/17 der Kommission vom 14. Dezember 2018 zur Annahme einer zwölften aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region.
- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. *Mit der Verordnung werden unter anderem Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gefördert, einschließlich Methoden der landwirtschaftlichen Produktion, die die Landschaft schützen, sowie Förderungen im Rahmen von Natura 2000 und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrarumweltzielen, einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen, sowie der Steigerung des Freizeitwerts eines Natura-2000-Gebiets oder eines sonstigen Systems mit hohem Naturwert.*
- Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007. *Der Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“ trägt (unter anderem) zur Entwicklung und Durchführung der Unionspolitik und des Unionsrechts im Bereich Natur und Biodiversität und zur Förde-*

rung der Weiterentwicklung, Umsetzung und Verwaltung des gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG³ errichteten Natura-2000-Netzes bei.

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Kodifizierung und Aufhebung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten).
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Besondere Rechtsvorschriften in Bezug auf die Alpen und auf Berggebiete

- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2332 der Kommission vom 9. Dezember 2016 zur Annahme einer zehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region. *Die in Artikel 1 Buchstabe c Ziffer iii der Richtlinie 92/43/EWG genannte alpine biogeografische Region umfasst gemäß der biogeografischen Karte, die der nach Artikel 20 der Richtlinie eingesetzte Ausschuss am 20. April 2005 gebilligt hat, die Alpen im Gebiet der Europäischen Union (Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Slowenien), die Pyrenäen (Spanien und Frankreich), die Apenninen (Italien), das nördliche fennoskandische Gebirge (Finnland und Schweden), die Karpaten (Polen, Rumänien und Slowakei), das Dinarische Gebirge (Slowenien und Kroatien) und den Balkan, das Rila- und das Pirin-Gebirge, die Rhodopen und das Saschtinska Sredna Gora-Gebirge (Bulgarien). In der aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region in diesem Beschluss sind einige Alpengebiete im Hoheitsgebiet der EU aufgeführt.*
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen. *Gemäß Artikel 1 Buchstabe c Ziffer iii gehören zu den natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse diejenigen Lebensräume, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten (unter anderem) typische Merkmale einer oder mehrerer der folgenden fünf biogeografischen Regionen aufweisen: alpine, atlantische, kontinentale, makaronesische und mediterrane.*

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zum Schutz von Natur

³ Ziele des Programms LIFE sind (unter anderem) die Verbesserung der Entwicklung, Durchführung und Durchsetzung der Umwelt- und Klimapolitik und des Umwelt- und Klimarechts der Union auch in anderen Sektoren, die für die Umsetzung der Alpenkonvention und den Protokollen von Bedeutung sind.

und Landschaft getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften, soweit dies möglich ist	
Zielgerichteter Einsatz von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer	
Schaffung von Gebieten, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft der Vorrang gegenüber anderen Gütern eingeräumt wird	
Vernetzung von Lebensräumen	
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Erlass von Regelungen, die eine Prüfung von Maßnahmen und Vorhaben vorsehen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.	
Verbote oder Vorschriften betreffend vermeidbare Belastungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	
Einrichtung von Nationalparks und/oder sonstigen Schutzgebieten	
Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, in denen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt wird	
Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume	
Entnahme- und Handelsverbote betreffend geschützte wildlebende Tiere und Pflanzen	
Wiederansiedlung heimischer Arten	
Ansiedlungsverbote für Tiere und Pflanzen, die in der Region in überschaubarer Zeit nicht vorkamen	
Risikoprüfung bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt	

Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die Fragen 2-3 betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden.

Im gesamten Gebiet der EU einschließlich des Alpenraums geltende Initiativen, die zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 2 lit. f der AK festgelegten Leitlinien beitragen

Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft

Im Rahmen der Maßnahme 10 „Verbesserung der Sensibilisierung für Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Kohäsionspolitik und Verbesserung von Synergien“ der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Factsheet mit Einzelheiten zu den Maßnahmen des Aktionsplans für Menschen, Natur und Wirtschaft“, die der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ein Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft“ beigelegt ist, wird die Kommission im Zeitraum 2017-2018 (unter anderem) Länder (innerhalb und außerhalb der EU), Regionen und an den überregionalen Strategien der EU beteiligte Akteure (wie am EUSALP beteiligte Alpenländer) ermutigen, Projekte/Initiativen mit überregionaler Relevanz für den Naturschutz in den betreffenden Regionen zu entwickeln. Mit dem Aktionsplan sollen die Verwaltungsbehörden der Fonds der Kohäsionspolitik und die Interessenträger dabei unterstützt werden, die Möglichkeiten für größere Synergien mit den EU-Naturschutzvorschriften zu nutzen.

Strategie für grüne Infrastruktur

In Teil I „Bestandteile der grünen Infrastruktur“ der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Technische Informationen zur grünen Infrastruktur“, die der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals“ (COM(2013) 249 final) beigelegt ist, werden grenzübergreifende Elemente wie internationale Einzugsgebiete, Wälder und Gebirgspfade als Beispiele supranationaler grüner Infrastrukturen genannt.

Biodiversitätsstrategie und biogeografischer Prozess im Rahmen von Natura 2000

Im Rahmen der Maßnahme 1 „Vollendung des Natura-2000-Netzes und Sicherstellung seiner ordnungsgemäßen Bewirtschaftung“ (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Biologische Vielfalt – Naturkapital und Lebensversicherung: EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020 (KOM(2011) 244 endg.) muss die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten einen Prozess lancieren, um den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten innerhalb der biogeografischen Regionen der Richtlinie 92/43/EWG zu fördern.

Zur Durchführung dieser Maßnahme hat die Europäische Kommission 2012 den biogeografischen Prozess Natura 2000, einen Prozess des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den an der Umsetzung von Natura 2000 beteiligten Parteien, eingeleitet. Dieser biogeografische Prozess beruht auf alle drei Jahre stattfindenden Seminaren, in denen die Prioritäten im Bereich der Zusammenarbeit (in Form eines Fahrplans für die biogeografische Region) festgelegt werden, sowie auf Workshops und Expertenkonferenzen zu Themen, die als vorrangig

für die Zusammenarbeit anerkannt wurden.

Mit diesem Austausch soll die Effizienz des Natura-2000-Netzes durch die Verbesserung und Harmonisierung der Festlegung, Verwaltung, Kontrolle, Finanzierung, Kommunikation, Berichterstattung und Prioritäten gesteigert werden. Dieser Prozess wurde in Maßnahme 6 des Aktionsplans für Menschen, Natur und Wirtschaft übernommen, dessen Ziel es ist, die Eigenverantwortung für diese Politik zu entwickeln und ihre verschiedenen Akteure einzubinden, insbesondere in Bezug auf die grenzübergreifenden Herausforderungen.

Während dieses biogeografischen Prozesses werden Seminare und spezifische Maßnahmen für die alpine biogeografische Region entwickelt. Beispiele der letzten Jahre sind:

- 21.-23. Juni 2017: Natura-2000-Seminar für die biogeografische Region der Alpen (Padua, Italien). In diesem Seminar wurden die vorrangigen Themen für die Zusammenarbeit in den kommenden Jahren ermittelt und in einem Fahrplan für die Akteure in der Region zusammengefasst;
- 7.-9. November 2017: Bewirtschaftung von Bergwäldern in Natura-2000-Gebieten (Tschechische Republik);
- 12.-14. Oktober 2017: Zusammenleben - Workshop zum Zusammenleben mit Großraubtieren (Venezia, Italien);
- 15.-17. November 2017: Verbindungen zwischen der Wasserrahmenrichtlinie und den Naturschutzrichtlinien (Ungarn);
- 4.-8. Juni 2018: Treffen der Sachverständigengruppe für europäische Trockenwiesen (Eurasian Dry Grassland Group (EDGG)) zur Zusammenarbeit zugunsten von Trockenwiesen (Sulmona, Italien);
- 6.-7. September 2018: Konferenz zu den Schnittstellen zwischen Landschaftsschutz und Natura 2000 (Frankreich).

VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. g AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

g) Berglandwirtschaft - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. g AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Im gesamten Gebiet der EU einschließlich des Alpenraums geltende Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 2 lit. g der AK festgelegten Leitlinien beitragen

- Beschluss (EU) 2018/813 der Kommission vom 14. Mai 2018 über das branchenspezifische Referenzdokument über bewährte Umweltmanagementpraktiken, branchenspezifische Umweltleistungsindikatoren und Leistungsrichtwerte für den Agrarsektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS).
- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates. *Definiert eine obligatorische „Ökologisierungskomponente“ der Direktzahlungen, mit der Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz förderlich sind und den Bodenschutz umfassen, in der gesamten Union unterstützt werden.*
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates. *Sie stellt die Rechtsgrundlage für die Cross-Compliance dar, einen Mechanismus, durch den Direktzahlungen an die Einhaltung grundlegender Anforderungen in Bezug auf Umweltschutz, Klimawandel, Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands der Flächen, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit und Tierschutz geknüpft werden und somit die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen gefördert wird.*

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. *Sie enthält Bestimmungen zur Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen und Tätigkeiten zur Entwicklung des ländlichen Raums, die auch dem besonderen Interesse betreffend die Berggebiete gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. g der AK Rechnung tragen, wie beispielsweise:*
 - *Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d betrifft die Förderung im Rahmen von Investitionen in materielle Vermögenswerte materielle und/oder immaterielle Investitionen, die nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von im Rahmen der Verordnung verfolgten Agrarumwelt- und Klimazielen sind, einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen, sowie der Steigerung des Freizeitwerts eines Natura-2000-Gebiets oder eines sonstigen, im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums festzulegenden Systems mit hohem Naturwert;*
 - *die Förderung der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 19, einschließlich Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte; nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten; die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe und Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten;*
 - *die Förderung im Zusammenhang mit Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20, die unter anderem Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert betrifft;*
 - *Agrarumwelt- und Klimazahlungen gemäß Artikel 28, die die landwirtschaftlichen Verfahren, die sich positiv auf die Umwelt und das Klima auswirken, erhalten und notwendige Änderungen diesbezüglich fördern sollen;*
 - *Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete gemäß Artikel 31, unter anderem für Landwirte in Berggebieten.*
- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014.
- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor

Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.

Besondere Rechtsakte in Bezug auf Berggebiete

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“.

Besondere Rechtsvorschriften in Bezug auf die Alpen und auf Berggebiete

- Beschluss (EU) 2018/813 der Kommission vom 14. Mai 2018 über das branchenspezifische Referenzdokument über bewährte Umweltmanagementpraktiken, branchenspezifische Umweltleistungsindikatoren und Leistungsrichtwerte für den Agrarsektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), 3. *BEWÄHRTE UMWELTMANAGEMENTPRAKTIKEN, SEKTORSPEZIFISCHE UMWELTLEISTUNGSINDIKATOREN UND LEISTUNGSRICHTWERTE FÜR DEN AGRARSEKTOR – 3.5. Wiesen- und Weidebewirtschaftung – 3.5.2. Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Weidelandflächen: Die bewährte Umweltmanagementpraxis im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Weidelandflächen betrifft extensiv bewirtschaftete ökologisch wertvolle Grünlandflächen wie (unter anderem) Bergregionen.*
- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, *Anhang III – AUSWAHLKRITERIEN GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 3 – 2. STANDORT DER PROJEKTE: Die ökologische Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, muss (unter anderem) unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung (unter anderem) von Bergregionen und Waldgebieten beurteilt werden.*

2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die traditionellen Kulturlandschaften zu erhalten?

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen werden zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der erschwerten Produktionsbedingungen getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	
Förderung der standortgemäßen flächengebundenen Viehhaltung	
Förderung der traditionellen Viehhaltung und der traditionellen Vielfalt der Nutztier-rassen	
Förderung und Unterstützung bei der Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen	
Unterstützung bei der Vermarktung typisch berglandwirtschaftlicher Produkte und Schutz der Qualität und der typischen Eigenschaften dieser Produkte	
Förderung der Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in Gebieten, wo dies zur Aufrechterhaltung der traditionellen Landwirtschaft erforderlich ist	
Sicherung der erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Ver-hältnisse in den Berggebieten	
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die Fragen 2-3 betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden.

Im gesamten Gebiet der EU einschließlich des Alpenraums geltende Initiativen, die zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 2 lit. g der AK festgelegten Leitlinien beitragen

Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forst-sektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1)

Diese Rahmenregelung trägt den Anforderungen für den Umweltschutz und den Besonder-heiten der Berggebiete Rechnung.

EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel und das LIFE-Programm

Im Rahmen der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (COM(2013) 216 final), Aktion 2 „Bereitstellung von LIFE-Mitteln zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und zur Beschleunigung von Anpassungsmaßnahmen in Europa (2013-2020)“) wird die Kommission die Anpassung vor allem in den empfindlichen Bereichen der Berg- und Inselgebiete fördern, mit dem Hauptaugenmerk auf der Nachhaltigkeit und Klimaresistenz der Land- und Forstwirtschaft sowie des Fremdenverkehrs. Zur Durchführung dieser Aktion wurde im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/210 der Kommission vom 12. Februar 2018 über die Annahme des mehrjährigen LIFE-Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2018-2020 die Widerstandsfähigkeit der Agrar-, Forstwirtschafts- und Tourismussektoren, einschließlich Insel- und Berggebieten, als eine Anpassung festgelegt, die die derzeitige und künftige Klimapolitik der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimapolitik unterstützen kann.

VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald

Art. 2 Abs. 2 lit. h AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

h) Bergwald - mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. h AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Im gesamten Gebiet der EU einschließlich des Alpenraums geltende Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 2 lit. h der AK festgelegten Leitlinien beitragen

- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.
 - *Die Förderung gemäß Artikel 21 für Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern betrifft (unter anderem): die Aufforstung und Anlage von Wäldern; die Vorbeugung von Schäden und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen, einschließlich des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten sowie von Gefahren im Zusammenhang mit dem Klima; Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts sowie des Potenzials der Waldökosysteme für die Eindämmung des Klimawandels.*
 - *Gemäß Artikel 34 betrifft die Förderung für Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder Verpflichtungen zur Durchführung von Wald-, Umwelt- und Klimageschäften, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß dem nationalen Forstgesetz oder anderem nationalen Recht hinausgehen.*
- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014.

- Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen. *Mit der Verordnung wird das Inverkehrbringen von Holz aus illegalem Einschlag auf dem EU-Markt verboten und es werden Voraussetzungen für die Vermarktung von Holz und Holzzeugnissen geschaffen.*
- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.
- Verordnung (EG) Nr. 1737/2006 der Kommission vom 7. November 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft.
- Verordnung (EG) Nr. 836/94 der Kommission vom 13. April 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/87 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Besondere Rechtsvorschriften in Bezug auf Berggebiete

- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, *Anhang III – AUSWAHLKRITERIEN GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 3 – 2. STANDORT DER PROJEKTE: Die ökologische Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, muss (unter anderem) unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung (unter anderem) von Bergregionen und Waldgebieten beurteilt werden.*

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren	
Einführung/Aufrechterhaltung eines gut strukturierten stufigen Bestandsaufbaus mit standortgerechten Baumarten	
Einräumung einer Vorrangstellung der Schutzfunktion	
Durchführung von Schutzwaldpflegeprojekten und Schutzwaldverbesserungsprojekten	
Ausweisung von Naturwaldreservaten	
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	

3. Wurden Maßnahmen zur Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum getroffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: Die Fragen 2-3 betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden. Im gesamten Gebiet der EU einschließlich des Alpenraums geltende Initiativen, die zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 2 lit. h der AK festgelegten Leitlinien beitragen Bioökonomie-Strategie der EU Die neue Bioökonomie-Strategie der EU, die die Kommission 2018 verabschiedet hat (Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine nachhaltige Bioökonomie für Eu-

ropa:

Stärkung der Verbindungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt (COM(2018) 673 final)) zielt darauf ab, die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Ressourcen zu verbessern und auszubauen, um globale und lokale Herausforderungen des Klimawandels und nachhaltiger Entwicklung zu bewältigen.

Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1)

Diese Rahmenregelung trägt den Anforderungen für den Umweltschutz und den Besonderheiten der Berggebiete Rechnung.

EU-Strategie für Wälder und den forstbasierten Sektor

Im Jahr 2013 hat die EU einen strategischen Rahmen für die Forstwirtschaft eingerichtet, der dazu beiträgt, die in Art. 2 Abs. 2 lit. h der AK festgelegten Maßnahmen umzusetzen. In der EU-Strategie für Wälder und den forstbasierten Sektor (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine neue EU-Forststrategie für Wälder und den forstbasierten Sektor (COM(2013) 659 final)) ist vorgesehen, Wälder und den forstbasierten Sektor in den Mittelpunkt einer grünen Wirtschaft zu rücken und die Vorteile, die Wälder im Hinblick auf Nachhaltigkeit bieten können, wertzuschätzen sowie ihren Schutz sicherzustellen.

Strategie für grüne Infrastruktur

In Teil I „Bestandteile der grünen Infrastruktur“ der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Technische Informationen zur grünen Infrastruktur“, die der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals“ (COM(2013) 249 final) beigelegt ist, werden grenzübergreifende Elemente wie internationale Einzugsgebiete, Wälder und Gebirgszüge als Beispiele supranationaler grüner Infrastrukturen genannt.

EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel und das LIFE-Programm

Im Rahmen der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (COM(2013) 216 final), Aktion 2 „Bereitstellung von LIFE-Mitteln zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und zur Beschleunigung von Anpassungsmaßnahmen in Europa (2013-2020)“) wird die Kommission die Anpassung vor allem in den empfindlichen Bereichen der Berg- und Inselgebiete fördern, mit dem Hauptaugenmerk auf der Nachhaltigkeit und Klimaresistenz der Land- und Forstwirtschaft sowie des Fremdenverkehrs. Zur Durchführung dieser Aktion wurde im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/210 der Kommission vom 12. Februar 2018 über die Annahme des mehrjährigen LIFE-Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2018-2020 die Widerstandsfähigkeit der Agrar-, Forstwirtschafts- und Tourismussektoren, einschließlich Insel- und Berggebieten, als eine Anpassung festgelegt, die die derzeitige und künftige Klimapolitik der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimapolitik unterstützen kann.

Biodiversitätsstrategie

Gemäß Einzelziel 3 der Biodiversitätsstrategie (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Lebensversicherung und Naturkapital – Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020 (KOM(2011) 244 final) werden bis 2020 Waldbewirtschaftungspläne oder gleichwertige Instrumente, die der nachhaltigen Waldbewirtschaftung entsprechen, für alle öffentlichen Wälder und Waldbereiche umgesetzt, die eine bestimmte Fläche überschreiten (die von den Mitgliedstaaten oder Regionen festzulegen und in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums anzugeben ist) und die im Rahmen der EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums eine Finanzierung erhalten, um den Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen, die auf die Forstwirtschaft angewiesen oder von deren Auswirkungen betroffen sind, sowie die Erbringung von Ökosystemleistungen im Vergleich zum Referenzwert der EU im Jahr 2010 erheblich zu verbessern.

IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit

Art. 2 Abs. 2 lit. i AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

i) Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. i AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Im gesamten Gebiet der EU einschließlich des Alpenraums geltende Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 2 lit. i der AK festgelegten Leitlinien beitragen

Gemäß Artikel 6 AEUV ist die EU im Bereich des Tourismus für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig.

Die EU beschäftigt sich mit anderen Bereichen der EU, die zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 2 lit. i der AK festgelegten Leitlinien beitragen.

- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014.
- Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen.
- Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG.
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Besondere Rechtsvorschriften in Bezug auf Berggebiete

- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei be-

stimmten öffentlichen und privaten Projekten. *Gemäß Anhang III – AUSWAHLKRITERIEN GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 3 NUMMER 2 – STANDORT DER PROJEKTE muss die ökologische Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, (unter anderem) unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung (unter anderem) von Bergregionen und Waldgebieten beurteilt werden.*

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Einschränkung der umweltschädigenden Aktivitäten getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs	
Beschränkung der Geländekorrekturen bei der Erschließung und dem Erhalt von Skipisten	
Verbot der Ausübung motorisierter Sportarten	
Beschränkung der Ausübung motorisierter Sportarten auf bestimmte Zonen	
Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	
Beschränkung des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	
Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Erreichung touristischer Orte und Zentren für Touristen mit öffentlichen Verkehrsmitteln	

Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	

3. Wird den sozialen Erfordernissen im Rahmen der Entwicklung der touristischen Aktivitäten und der Freizeitaktivitäten Rechnung getragen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

4. Wurden Ruhezonen, in denen auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, nach ökologischen Gesichtspunkten festgelegt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Kriterien für deren Festlegung sowie Größe und Lage dieser Ruhezonen.			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die Fragen 2-4 betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden.

Im gesamten Gebiet der EU einschließlich des Alpenraums geltende Initiativen, die zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 2 lit. i der AK festgelegten Leitlinien beitragen

Strategischer Rahmen der EU für einen nachhaltigen Tourismus

Die EU hat einen strategischen Rahmen im Zusammenhang mit Tourismus und dem Tourismussektor eingerichtet, der zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 2 lit. i der AK festgelegten Leitlinien beiträgt.

- Mitteilung der Kommission – Agenda für einen nachhaltigen und wettbewerbsfähigen europäischen Tourismus (KOM(2007) 621).
- Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Grundlinien zur Nachhaltigkeit des europäischen Tourismus (KOM(2003) 716).

EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel und das LIFE-Programm

Im Rahmen der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (COM(2013) 216 final), Aktion 2 „Bereitstellung von LIFE-Mitteln zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und zur Beschleunigung von Anpassungsmaßnahmen in Europa (2013-2020)“) wird die Kommission die Anpassung vor allem in den empfindlichen Bereichen der Berg- und Inselgebiete fördern, mit dem Hauptaugenmerk auf der Nachhaltigkeit und Klimaresistenz der Land- und Forstwirtschaft sowie des Fremdenverkehrs. Im Anschluss an diese Maßnahme wird im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/210 der Kommission vom 12. Februar 2018 über die Annahme des mehrjährigen LIFE-Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2018-2020 die Widerstandsfähigkeit der Agrar-, Forstwirtschafts- und Tourismussektoren, einschließlich Insel- und Berggebieten als Anpassungen festgelegt, die die derzeitige und künftige Klimapolitik der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimapolitik unterstützen können.

X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr

Art. 2 Abs. 2 lit. j AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

j) Verkehr - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. j AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Im gesamten Gebiet der EU einschließlich des Alpenraums geltende Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 2 lit. j der AK festgelegten Leitlinien beitragen

- Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010. *In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung wird als sektorspezifisches Ziel für den Verkehrssektor (unter anderem) die Gewährleistung langfristiger nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme im Hinblick auf die Vorbereitung auf die erwarteten künftigen Verkehrsströme sowie auf die Ermöglichung der Verringerung der CO₂-Emissionen bei sämtlichen Verkehrsträgern durch den Übergang zu innovativen CO₂-armen und energieeffizienten Verkehrstechnologien bei gleichzeitiger Verbesserung der Sicherheit festgelegt.*
- Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU. *In Artikel 4 Buchstabe c der Verordnung werden (unter anderem) folgende Ziele für das transeuropäische Verkehrsnetz festgelegt: i) der Aufbau aller Verkehrsträger in einer Weise, die auf lange Sicht ein nachhaltiges und wirtschaftlich effizientes Verkehrswesen sicherstellt; ii) die Leistung eines Beitrags zu den Zielen niedriger Ausstoß von Treibhausgasen, umweltfreundlicher Verkehr mit geringen CO₂-Emissionen, Kraftstoffversorgungssicherheit, Reduzierung der externen Kosten und Umweltschutz; iii) die Förderung eines CO₂-armen Verkehrs mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen im Einklang mit den CO₂-Reduzierungszielen der Union bis 2050 erheblich zu senken. Diese Ziele fördern CO₂-arme und saubere Verkehrssysteme wie den Schienenverkehr, der für die Verringerung von Belastungen und Risiken im Sektor des inneralpinen und transalpinen Verkehrs wichtig ist.*
- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 16. April 2014.

- Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr.
- Verordnung (EG) Nr. 923/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 zur Aufstellung des zweiten "Marco Polo"-Programms über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems ("Marco Polo II").
- Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge.
- Richtlinie 2006/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge.
- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.
- Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (Eurovignetten-Richtlinie). *Die EU hat die Eurovignette eingeführt, um die Kosten für den Bau, den Betrieb, die Reparatur und den Umweltschutz zu decken sowie einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und Diskriminierung zu vermeiden.*
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Besondere Rechtsvorschriften in Bezug auf die Alpen und auf Berggebiete

- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. *Gemäß Anhang III – AUSWAHLKRITERIEN GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 3 NUMMER 2 – STANDORT DER PROJEKTE muss die ökologische Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, (unter anderem) unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung (unter anderem) von Bergregionen und Waldgebieten beurteilt werden.*
- Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU. *Gemäß Artikel 32 Buchstabe f berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die sowohl mittels Nutzung der Infrastrukturen des Gesamtnetzes effizien-*

te Güterverkehrsdienste erbringen als auch zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und anderer negativer Auswirkungen auf die Umwelt beitragen und die (unter anderem) auf die Verbesserung der Verbindungen zu den stärksten benachteiligten und isolierten Teilen der Union, insbesondere den Gebieten in äußerster Randlage, den Inselgebieten, den abgelegenen Gebieten und den Berggebieten, abzielen.

- Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010, *ANHANG II – LISTE DER GÜTERVERKEHRSKORRIDORE betreffend die Alpen: „Rhein – Alpen“, „Skandinavien – Mittelmeer“, „Ostsee – Adria“, „Mittelmeer“, „Rhein – Donau“.*
- Richtlinie 2006/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge. *In der Richtlinie ist festgelegt, dass Berggebieten wie den Alpen oder den Pyrenäen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Gemäß Artikel 7 Absatz 11 kann in Ausnahmefällen bei Verkehrswegen in Bergregionen nach Unterrichtung der Kommission ein Mautaufschlag für bestimmte Straßenabschnitte erhoben werden, a) die von einer akuten, den ungehinderten Fahrzeugverkehr beeinträchtigenden Verkehrsüberlastung betroffen sind oder b) deren Benutzung durch Fahrzeuge unter bestimmten Bedingungen erhebliche Umweltschäden verursacht.*

2. Werden Maßnahmen verfolgt, um die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs gering zu halten oder zu senken?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, welche?

--

3. Werden Maßnahmen zur Senkung der Emissionen aus dem Verkehr im Alpenraum ergriffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche? Weisen Sie auch auf vorhandene Fallstudien, die qualitative Aussagen zulassen, hin.			

4. Wurden Maßnahmen zur Lärmbekämpfung ergriffen, die besonders auf die Topographie des Alpenraumes zugeschnitten sind?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

5. Wurden geeignete Infrastrukturmaßnahmen ergriffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

6. Wurden marktkonforme Anreize geschaffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: Die Fragen 2-6 betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden.

XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie

Art. 2 Abs. 2 lit. k AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

k) Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. k AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Im gesamten Gebiet der EU einschließlich des Alpenraums geltende Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 2 lit. j der AK festgelegten Leitlinien beitragen

- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.⁴
- Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates. *Mit der Verordnung wird die erforderliche Rechtsgrundlage für eine zuverlässige, inklusive, kosteneffiziente, transparente und vorhersehbare Steuerung der Energieunion und der Klimapolitik geschaffen, die die Erfüllung der allgemeinen sowie der spezifischen Ziele der Energieunion bis 2030 im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris aus dem Jahr 2015 über Klimaänderungen langfristig sicherstellt.*
- Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU. *Die Verordnung sieht einen Rahmen für die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie ihres Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen vor; damit wird es Kunden ermöglicht, effizientere Produkte zu wählen.*
- Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009. **ANHANG I - VORRANGIGE ENERGIEINFRASTRUKTURKORRIDORE UND -GEBIETE – 4. VORRANGIGE THEMATISCHE GEBIETE – 10. Realisierung intelligenter Netze: Einführung von Technolo-**

⁴ Die Mitgliedstaaten müssen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, die erforderlich sind, um den Artikeln 2 bis 13 und 15 bis 31 und 37 sowie den Anhängen II, III und V bis IX dieser Richtlinie bis spätestens 30. Juni 2021 nachzukommen.

gien für intelligente Netze in der gesamten Union, um das Verhalten und die Handlungen aller an das Stromnetz angeschlossenen Nutzer auf effiziente Weise zu integrieren, insbesondere die Erzeugung großer Strommengen aus erneuerbaren oder dezentralen Energiequellen und die Reaktion auf der Nachfrageseite durch die Kunden.

- Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 und durch die Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018. *Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der Union geschaffen, um sicherzustellen, dass das übergeordnete Energieeffizienzziel der Union von 20 % bis 2020 erreicht wird, und um weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten. Es werden Regeln festgelegt, mit denen Hemmnisse im Energiemarkt und Marktversagen, die der Effizienz bei der Energieversorgung und -nutzung entgegenstehen, beseitigt werden sollen; ferner ist die Festlegung indikativer nationaler Energieeffizienzziele bis 2020 vorgesehen.*
- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014.
- Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018. *Die Richtlinie sieht Mindeststandards für die Energieeffizienz vor.*
- Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte.
- Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015.
- Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom. *Im Rahmen der Richtlinie sind Steuerbefreiungen und -senkungen möglich, vor allem aus Gründen im Zusammenhang mit der Umwelt und dem Gesundheitsschutz wie beispielsweise die Befreiung von erneuerbaren Energiequellen.*
- Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates. *Das gemeinschaftliche Handelssystem, mit dem ein Markt für Kohlendioxid mit einem Preis für Kohlendioxidemissionen geschaffen wird, wird den tatsächlichen Preis von Tätigkeiten wie der Energieerzeugung und Nutzung in Sektoren, in denen dieses System angewandt wird, beein-*

flussen.

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie). *Artikel 5 sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat dafür sorgt, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit (unter anderem) eine Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers durchgeführt wird.*
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.
- Verordnung (EWG) Nr. 218/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen.

Besondere Rechtsvorschriften in Bezug auf die Alpen und auf Berggebiete

- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. *Gemäß Anhang III – AUSWAHLKRITERIEN GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 3 NUMMER 2 – STANDORT DER PROJEKTE muss die ökologische Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, (unter anderem) unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung (unter anderem) von Bergregionen und Waldgebieten beurteilt werden.*
- 2010/670/EU: Beschluss der Kommission vom 3. November 2010 über Kriterien und Maßnahmen für die Finanzierung von kommerziellen Demonstrationsprojekten, die auf eine umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂ abzielen, und von Demonstrationsprojekten für innovative Technologien für erneuerbare Energien im Rahmen des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. *Anhang I – FÖRDERKRITERIEN – II. Kategorien der innovativen RES-Demonstrationsprojekte (mit Mindestmengenschwellen) — Windkraft: Unter den Projektunterkategorien sind Onshore-Windturbinen, die für schwierige Standorte (z. B. in Berggebieten) optimiert sind, mit einer Nennkapazität von 25 MW aufgeführt.*

--

2. Welche Maßnahmen verfolgt Ihr Land zur Durchsetzung einer natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie?
--

--

3. Wurden Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

4. Wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kostenwahrheit getroffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

5. Wird der umweltverträgliche Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Land gefördert?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welcher Energien und wie?			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die Fragen 2-5 betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden.

Aktualisierung:

Paket „Saubere Energie für alle Europäer“

Die EU aktualisiert derzeit ihre Energiepolitik, um den Übergang zu sauberer Energie zu erleichtern und die Energiepolitik auf das 21. Jahrhundert vorzubereiten. Am 30. November 2016 legte die Kommission ein neues Paket von Vorschlägen – das Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ – vor, um den erforderlichen stabilen Rechtsrahmen zu schaffen und so einen wichtigen Schritt zur Schaffung einer Energieunion und zur Umsetzung der Verpflichtungen der EU im Rahmen des Übereinkommens von Paris zu unternehmen. Im Dezember 2018 wurden vier der acht Dossiers förmlich angenommen und für die anderen eine politische Einigung erzielt bzw. in Aussicht gestellt.

XII. Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

l) Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepasste Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Im gesamten Gebiet der EU einschließlich des Alpenraums geltende Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 2 lit. j der AK festgelegten Leitlinien beitragen

Die EU hat seit 1975 schrittweise einen Regelungsrahmen zur Sicherstellung einer umweltfreundlichen Abfallbewirtschaftung geschaffen. Die Abfallbewirtschaftung ist ein grundlegender Bestandteil des Pakets zur Kreislaufwirtschaft, das 2015 von der Europäischen Kommission angenommen wurde. Im Rahmen des Pakets zur Kreislaufwirtschaft wurde im Mai 2018 eine Reihe neuer Richtlinien über Abfälle angenommen. In diesen Richtlinien werden ehrgeizigere Ziele für die Vermeidung, die Wiederverwendung, das Recycling und die Verwertung von Abfällen und die anschließende endgültige Entsorgung ohne Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit festgelegt.

- Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.
- Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.
- Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien.
- Richtlinie (EU) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.⁵
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

⁵ Dieses Paket der neuen Richtlinien für Abfälle, die im Mai 2018 angenommen wurden, muss bis Juli 2020 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

- Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen.
- Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien.
- Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

2. Auf welche Weise findet die Abfallentsorgung in den entlegenen Regionen des Alpenraumes statt?

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die Frage 2 betrifft Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden.

C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen

Berücksichtigung der Ziele aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche im Rahmen aller Bereiche

1. Werden die Politiken aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche jeweils in den folgenden Bereichen berücksichtigt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	
Nennen Sie einige exemplarische Fälle.		
Gemäß Artikel 11 des AEUV müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.		



Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

2. Wurde jeweils in den folgenden Bereichen die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		
Raumplanung		
Luftreinhaltung		
Bodenschutz		
Wasserhaushalt		
Naturschutz und Landschaftspflege		
Berglandwirtschaft		
Bergwald		
Tourismus und Freizeit		
Verkehr		
Energie		
Abfallwirtschaft		

3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt?			
Ja		Nein	

4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert?

Ja		Nein	
----	--	------	--

5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?

Ja		Nein	
----	--	------	--

6. Werden den Gebietskörperschaften, soweit sie Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, Möglichkeiten eingeräumt, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, benennen Sie die entsprechenden Regelungen unter Angabe von deren Inhalt.

--

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Dieser Teil des Fragebogens ist für die EU nicht relevant.

--

Beteiligung der Gebietskörperschaften

7. Sind in den folgenden Bereichen jeweils die geeigneten Ebenen für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften bestimmt, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern und um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		
Raumplanung		
Luftreinhaltung		
Bodenschutz		
Wasserhaushalt		
Naturschutz und Landschaftspflege		
Berglandwirtschaft		
Bergwald		
Tourismus und Freizeit		
Verkehr		
Energie		
Abfallwirtschaft		

8. Werden die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung der Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung in den folgenden Bereichen beteiligt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		
Raumplanung		
Luftreinhaltung		
Bodenschutz		
Wasserhaushalt		
Naturschutz und Landschaftspflege		
Berglandwirtschaft		

Bergwald		
Tourismus und Freizeit		
Verkehr		
Energie		
Abfallwirtschaft		

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die Fragen 7-8 betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden.

Die EU bietet Instrumente zur Umsetzung dieser Maßnahmen, wie beispielsweise von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklungen (CLLD). Die CLLD ist eine gemeinsame Methode für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Sie soll unter anderem die Multi-Level-Governance unterstützen, indem es lokalen Gemeinschaften ermöglicht wird, sich aktiv an der Gestaltung der Umsetzung der EU-Ziele in allen Bereichen zu beteiligen.

Art. 3 AK – Forschung, wissenschaftliche Bewertung und systematische Beobachtung

9. Finden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in den folgenden Bereichen mit den jeweiligen in Art. 2 AK genannten Zielsetzungen statt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		
Raumplanung		
Luftreinhaltung		
Bodenschutz		
Wasserhaushalt		
Naturschutz und Landschaftspflege		

Berglandwirtschaft		
Bergwald		
Tourismus und Freizeit		
Verkehr		
Energie		
Abfallwirtschaft		

10. Wurden mit anderen Vertragsparteien jeweils gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung in folgenden Bereichen entwickelt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		
Raumplanung		
Luftreinhaltung		
Bodenschutz		
Wasserhaushalt		
Naturschutz und Landschaftspflege		
Berglandwirtschaft		
Bergwald		
Tourismus und Freizeit		
Verkehr		
Energie		
Abfallwirtschaft		

11. Fließen die Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in den folgenden Bereichen (jeweils) zur dauernden Beobachtung und Information in harmonisierter Form zusammen?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		
Raumplanung		
Luftreinhaltung		

Bodenschutz		
Wasserhaushalt		
Naturschutz und Landschaftspflege		
Berglandwirtschaft		
Bergwald		
Tourismus und Freizeit		
Verkehr		
Energie		
Abfallwirtschaft		

12. Nennen Sie Details betreffend die durchgeführten Forschungsarbeiten und systematischen Beobachtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Soweit eines oder mehrere Protokolle in Ihrem Land in Kraft ist bzw. sind, gehen Sie auch darauf ein, inwieweit die Forschung und systematische Beobachtung den Vorgaben der entsprechenden Protokolle entspricht.

Die Fragen 9-12 betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden.

Die EU bietet Instrumente zur Umsetzung dieser Maßnahmen, wie das Programm Horizont 2020 zur Finanzierung von Forschungsprojekten in den Bereichen Umwelt, Entwicklung des ländlichen Raums und Wälder (Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG). Im Arbeitsprogramm Horizont 2020 für das Jahr 2020 ist eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Koordinierung und Unterstützung der Forschung in den europäischen Berggebieten vorgesehen, welche ein ausdrückliches Ziel der Alpenkonvention ist.

Art. 4 AK - Die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

13. Wird der Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für die Alpenkonvention erheblich sind, zwischen den Vertragsstaaten erleichtert

und gefördert?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			

14. Werden andere Vertragsparteien über geplante juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert, um eine größtmögliche Berücksichtigung regionaler Erfordernisse zu gewährleisten?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			

15. Werden andere Vertragsparteien über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			

16. Wurde Ihr Land von anderen Vertragsparteien ausreichend über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele. Wenn Sie „Nein“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und des ungefähren Zeitpunkts, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.			

17. Wird mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Alpenkonvention (und Protokollen) zusammengearbeitet?			
Ja		Nein	
Wenn ja, in welchen Bereichen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Bevölkerung und Kultur			
Raumplanung			
Luftreinhaltung			
Bodenschutz			
Wasserhaushalt			
Naturschutz und Landschaftspflege			
Berglandwirtschaft			
Bergwald			
Tourismus und Freizeit			
Verkehr			
Energie			
Abfallwirtschaft			
Soweit mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen, zusammengearbeitet wird, nennen Sie die Organisationen und den Gegenstand der Zusammenarbeit.			

Art. 4 AK – Information der Öffentlichkeit über Forschungen und systematische Beobachtungen

18. Werden die Ergebnisse von Forschungen und systematischen Beobachtungen regelmäßig öffentlich zugänglich gemacht?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie? Geben Sie Details an.			

19. Werden im Rahmen der Forschung und Erhebung von Daten und bei der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten als vertraulich bezeichnete Informationen vertraulich behandelt?			
Ja		Nein	

20. Wurden geeignete Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit getroffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			
Die Fragen 13-20 betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden. Die EU bietet Instrumente zur Umsetzung dieser Maßnahmen, wie z. B. die CORDIS-Datenbank, die den Zugang zu den Ergebnissen der EU-Rahmenprogramme für Forschung und Innovation seit 1990 ermöglicht, nämlich von Horizont 2020, dem 7. Rahmenprogramm und seinen Vorläufern.			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Beschlüsse der Alpenkonferenz

21. Berichten Sie über die Erfüllung von Beschlüssen, die die Alpenkonferenz getroffen und ausdrücklich als berichtspflichtig bezeichnet hat.

D. Ergänzende Fragen

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der AK

Anmerkung: Die Vertragsparteien der Protokolle der Alpenkonvention können, soweit sich die Schwierigkeiten auf einen Bereich beziehen, in dem sie bereits ein Protokoll abgeschlossen haben, auf die Beantwortung der entsprechenden Frage im besonderen Teil verweisen.

1. Bestanden und bestehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Alpenkonvention?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des gesamten Fragebogens

2. Gab es Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des Fragebogens? Diese Frage bezieht sich auf alle Teile des Fragebogens, sowohl den allgemeinen wie den besonderen.			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche? Haben Sie Verbesserungsvorschläge?			

Teil 2: Besonderer Teil betreffend die speziellen Verpflichtungen der Protokolle

Anmerkung: Die Fragen im besonderen Teil sind jeweils nur von den Vertragsparteien zu beantworten, die an die entsprechenden Protokolle völkerrechtlich gebunden sind. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Protokolle abgefragt werden, richtet sich nach der Reihenfolge der Auflistung der Sachgebiete in Art. 2 Abs. 2 AK.

A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Raumplanungsprotokoll – Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (im Sinne von Art. 8 Raumplanungsprotokoll) für die staatliche und regionale Ebene gefördert?			
Ja		Nein	

2. Unterstützt Ihr Land eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen?			
Ja		Nein	

3. Wirkt die Zusammenarbeit in den Grensräumen auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin?			
Ja		Nein	

Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele.

--	--	--	--

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am ehesten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	

Art. 6 Raumplanungsprotokoll - Abstimmung der sektoralen Politiken

5. Bestehen die erforderlichen Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken, um die nachhaltige Nutzung im Alpenraum zu fördern?			
Ja		Nein	
6. Sind die bestehenden Instrumente zur Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren geeignet?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			

--

Art. 8 Raumplanungsprotokoll – Erstellung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

7. Beantworten Sie die folgenden Fragen durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“.	Ja	Nein
Werden die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung festgelegt?		
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und/oder der nachhaltigen Entwicklung im gesamten Alpenraum von den hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt?		
Werden die angrenzenden Gebietskörperschaften, bei der Erstellung der Pläne und/oder Programme, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, beteiligt?		
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt?		
Werden vor der Erstellung und Durchführung der Pläne und/oder Programme Bestandsaufnahmen und Studien durchgeführt, um die besonderen Merkmale der jeweiligen Gebiete zu ermitteln?		
Tragen Erstellung und Durchführung von Plänen und/oder Programmen den durch die vorangegangenen Bestandsaufnahmen und Studien festgestellten Besonderheiten des Gebiets Rechnung?		
Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und/oder Programme?		

8. Soweit eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und Programme erfolgt, in welchem zeitlichen Abstand erfolgt die Überprüfung bzw. wodurch wird sie ausgelöst?

Art. 9 Raumplanungsprotokoll - Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

9. Beinhalten die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes im Hinblick auf die jeweiligen (unterstrichenen) Überschriften?	Ja	Nein
<u>Im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung:</u>		
Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufrieden stellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten		
Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Struktur- schwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern		
Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken		
<u>Im Hinblick auf den ländlichen Raum:</u>		
Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen		
Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet		
Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete		
Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen		
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist		
<u>Im Hinblick auf den Siedlungsraum:</u>		
Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung		
Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten		

Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist		
Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete		
Begrenzung des Zweitwohnungsbaus		
Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung		
Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen		
Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz		
<u>Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz:</u>		
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen		
Ausweisung von Ruhezonen und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind		
<u>Im Hinblick auf den Verkehr:</u>		
Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung		
Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel		
Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel		
Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs		
Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste		

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen zu Frage 9:

Art. 10 Raumplanungsprotokoll - Verträglichkeit der Projekte

10. Wurden die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können, geschaffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

11. Wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung (insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung) bei dieser Prüfung Rechnung getragen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

12. Wird das Ergebnis dieser Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Projekt-Vorhaben berücksichtigt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

13. Erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Stellen einer benachbarten Vertragspartei, wenn sich ein Vorhaben auf Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen dieser Vertragspartei auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie beispielhaft einen oder mehrere Fälle, in denen eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgte. Geben Sie auch an, ob und wie eine daraufhin eventuell erfolgte Stellungnahme berücksichtigt wurde.

--

14. Wurde Ihr Land von benachbarten Vertragsparteien rechtzeitig benachrichtigt, wenn sich ein von diesen durchgeführtes Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen in ihrem Land auswirkt bzw. voraussichtlich auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja		Nicht immer		Nein	
----	--	-------------	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie ein Beispiel. Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

--

Art. 11 Raumplanungsprotokoll - Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

15. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

16. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

17. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die als Folge natürlicher Produktionserschwerernisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

18. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

Art. 12 Raumplanungsprotokoll - Finanz und wirtschaftspolitische Maßnahmen

19. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gebietskörperschaften auf geeigneter Ebene unterstützt werden kann?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

20. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Neuausrichtung der Politiken traditioneller Sektoren und zweckmäßigen Einsatz der bestehenden Fördermittel unterstützt werden kann?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

21. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Unterstützung grenzüberschreitender Projekte gefördert werden kann?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

22. Wurden/werden die Auswirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum geprüft?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wird sodann denjenigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele			

Art. 13 Raumplanungsprotokoll – Weitergehende Maßnahmen

23. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls

24. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

25. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Bodenschutzprotokoll - Grundverpflichtungen

1. Wird im Rahmen der rechtlichen und administrativen Maßnahmen den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten eingeräumt, wenn eine Gefahr der schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Böden besteht?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie wird dies sichergestellt? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			

2. Wurde geprüft, inwieweit die zur Umsetzung dieses Protokolls angestrebten Bodenschutzmaßnahmen mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen unterstützt werden können?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

3. Werden Maßnahmen, die mit einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung in Einklang stehen, besonders unterstützt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

Art. 5 Bodenschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

4. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	
Erstellung von Bodenkatastern	
Bodenbeobachtung	
Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten	
Ausweisung und Überwachung von Gefahrenzonen	
Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen	
Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung	
Gegenseitige Berichterstattung	

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	

Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Art. 6 Bodenschutzprotokoll - Gebietsausweisungen

6. Werden bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen?			
Ja		Nein	
Werden dabei auch Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte erhalten?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			

Art. 7 Bodenschutzprotokoll - Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

7. Werden die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden bei der Erstellung und Umsetzung der Raumplanungspläne und/oder -programme berücksichtigt?			
Ja		Nein	

8. Wird die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich konzentriert, um das Siedlungswachstum nach außen zu begrenzen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.			

9. Wird dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich (insbesondere Projekten des Verkehrs, der Energie und des Tourismus) Rechnung getragen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.			

10. Werden nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten renaturiert oder rekultiviert, soweit die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.			

Art. 8 Bodenschutzprotokoll - Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen

11. Wird für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen gesorgt?			
Ja		Nein	

12. Werden zur Schonung der Bodenschätze vorzugsweise geeignete Ersatzstoffe verwendet?			
Ja		Nein	

13. Werden die Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft und deren Entwicklung gefördert?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Materialien, die zur Schonung der Bodenschätze der Wiederverwertung/dem Recycling zugeführt werden.			

14. Werden die Belastungen der anderen Bodenfunktionen bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen möglichst gering gehalten?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

15. Wird in zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.			

Art. 9 Bodenschutzprotokoll - Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

16. Wird sichergestellt, dass Hoch- und Flachmoore erhalten bleiben?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

17. Wird Torf abgebaut?			
Ja		Nein	

18. Bestehen konkrete Pläne, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

19. Werden Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, in welchen Ausnahmefällen sind Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren noch zulässig?			

20. Werden Rückbaumaßnahmen durchgeführt?			
Ja		Nein	

21. Werden Moorböden genutzt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

Art. 10 und 11 Bodenschutzprotokoll - Ausweisung und Behandlung gefährdeter und erosionsgefährdeter Gebiete

22. Werden Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen gefährdet sind, kartiert und in Kataster aufgenommen?			
Ja		Nein	
Werden dabei, soweit erforderlich, Gefahrenzonen ausgewiesen?			
Ja		Nein	
Werden dabei auch seismische Risiken ausgewiesen bzw. berücksichtigt?			
Ja		Nein	

23. Werden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden kartiert und in Bodenkataster aufgenommen?			
Ja		Nein	
Bei welchen Behörden/Institutionen liegen die Karten?			

24. Werden in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet?			
Ja		Nein	

25. Werden in gefährdeten Gebieten örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt?			
Ja		Nein	

26. Werden in gefährdeten Gebieten geeignete Waldbaumaßnahmen durchgeführt?			
Ja		Nein	

27. Werden erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen saniert, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert?			
Ja		Nein	

28. Werden bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken eingesetzt?			
Ja		Nein	

Art. 12 Bodenschutzprotokoll - Land-, Weide- und Forstwirtschaft

29. Gibt es rechtliche Grundlagen, die eine gute, an die örtlichen Verhältnisse angepasste ackerbauliche, weidewirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praxis zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen vorschreiben?			
Ja		Nein	

30. Wurden gemeinsam mit anderen Vertragsparteien Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis im Hinblick auf die Nutzung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Nutzung von Land-, Weide- und Forstwirtschaft entwickelt und umgesetzt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			

31. Wird die Nutzung von leichten landwirtschaftlichen Maschinen zur Vermeidung der Bodenverdichtung gefördert?			
Ja		Nein	

32. Welche der folgenden Mittel/Stoffe werden auf Alpflächen genutzt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Mineralische Düngemittel			
Synthetische Pflanzenschutzmittel			
Klärschlamm			
Soweit alle oder einige der genannten Mittel verwendet werden, wurde deren Nutzung im Berichtszeitraum verringert?			
Ja		Nein	

Art. 13 Bodenschutzprotokoll - Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

33. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?			
Ja		Nein	

34. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern eine Vorrangstellung eingeräumt und deren forstliche Behandlung am Schutzziel orientiert?			
Ja		Nein	

35. Wird der Wald so genutzt und gepflegt, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden?			
Ja		Nein	

36. Wird der standortgerechte Waldbau und die natürliche Waldverjüngung zum Zwecke der Schutzwirkung gefördert?			
Ja		Nein	

Art. 14 Bodenschutzprotokoll - Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

37. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktion Genehmigungen erteilt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, enthielten die Genehmigungen die Auflage, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Genehmigungen und die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.			

38. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten Genehmigungen erteilt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

39. Wurden nach Inkrafttreten des Bodenschutzprotokolls chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung zugelassen?			
Ja		Nein	
Wurde die Umweltverträglichkeit der zugelassenen chemischen und biologischen Zusätze nachgewiesen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Institution(en), welche die Umweltverträglichkeit nachgewiesen hat (haben).			

40. Wurden bedeutende Schäden an Böden und Vegetation im Pistenbereich festgestellt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wurden Maßnahmen zur Wiederherstellung ergriffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Schäden sowie die ergriffenen Maßnahmen.			

Art. 15 und 16 Bodenschutzprotokoll - Begrenzung von Schadstoffeinträgen und Minimierung von Streumitteln

41. Was wurde unternommen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern?			

42. Wurden beim Umgang mit gefährlichen Stoffen technische Regelungen getroffen, Kontrollen vorgesehen sowie Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt, um eine Kontamination von Böden zu vermeiden?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

43. Wird seit Inkrafttreten des Protokolls noch Salz als Streumittel genutzt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, ist dessen Ablösung durch abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel vorgesehen?			
Ja		Nein	
Nennen Sie Details.			

Art. 17 Bodenschutzprotokoll - Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte

44. Sind Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wurden diese erhoben und katalogisiert?			
Ja		Nein	
Wenn ja, bei welchen Behörden/Institutionen sind die Altlastenkataster angesiedelt?			

45. Soweit Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt sind, werden diese zur Abschätzung des Gefahrenpotentials mit Methoden, die mit denen anderer Vertragsparteien vergleichbar sind, untersucht?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Methoden unter Bezugnahme auf deren Vergleichbarkeit.

--

46. Wurden Abfallkonzepte zur Vermeidung einer Kontamination der Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen erstellt und umgesetzt?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Konzepte.

--

47. Wurden Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung eingerichtet?

Ja		Nein	
----	--	------	--

48. Wird die nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna koordiniert?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

Art. 18 Bodenschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

49. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bodenschutzprotokolls

50. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

51. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die in Teil 1 Abschnitt IV.1 genannten Rechtsakte tragen zur Verwirklichung der Ziele des Protokolls bei. Die Fragen im Zusammenhang mit dem Protokoll betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden.

C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 3 Naturschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Kartierung	
Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft	
Biotopvernetzung	
Aufstellung von Konzepten ,Programmen/Plänen der Landschaftsplanung	
Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft	
Systematische Beobachtung von Natur und Landschaft	
Forschung	
Sonstige Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien	

2. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

--

3. Wurden grenzüberschreitende Schutzgebiete eingerichtet?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, welche?

--

4. Erfolgt bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele des Protokolls eine Abstimmung der Rahmenbedingungen mit anderen Vertragsparteien?

Ja		Nein		Nicht relevant	
----	--	------	--	----------------	--

Nennen Sie Details.

--

Art. 6 Naturschutzprotokoll – Bestandsaufnahmen

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als drei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

5. Wurde die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den im folgenden aufgezählten Sachverhalten (entsprechend Anhang I inklusive der dort aufgezählten Unterpunkte) dargelegt? Bezeichnen Sie die Bestandsaufnahme sowie das Datum von deren erstmaliger Erstellung bzw. letzter Fortschreibung		
Sachverhalte laut Anhang I	Bestandsaufnahme	Datum der Erstellung bzw. letzten Fortschreibung
„1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope“		
„2. Geschützte Flächen (Fläche, Anteile am Gesamtraum, Schutzzweck, Schutzzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse)“		
„3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)“		
„4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)“		
„5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)“		
„6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich/ehrenamtlich)“		
„7. Schlussfolgerungen, empfohlene Maßnahmen“		

Art. 7 Naturschutzprotokoll – Landschaftsplanung

Anmerkung: Die folgenden Fragen zu Art. 7 sind nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als fünf Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

6. Existieren Konzepte, Programme und/oder Pläne, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden?			
Ja		Nein	
Nennen Sie Details.			

7. Soweit Konzepte, Programme und/oder Pläne vorhanden oder in Vorbereitung sind, enthalten Sie Darstellungen der folgenden Elemente?	
a) Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft und seiner Bewertung	
b) Darstellung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:	
- Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft	
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten	

Art. 8 Naturschutzprotokoll – Planung

8. Findet eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung statt?	
Ja, in erheblichem Umfang	
Ja, in geringem Umfang	
Nein	
Soweit eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung stattfindet, nennen Sie Details.	

Art. 9 Naturschutzprotokoll – Eingriffe in Natur und Landschaft

9. Wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche Vorhaben müssen einer Prüfung unterzogen werden?			

10. Hat das Ergebnis der Prüfung von privaten und öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Einfluss auf die Zulassung/Verwirklichung der Vorhaben?			
Ja		Nein	

11. Ist sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			

12. Sieht das nationale Recht verpflichtende Ausgleichmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen vor?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			

13. Werden nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen zugelassen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			

Art. 10 Naturschutzprotokoll – Grundschatz

14. Werden Maßnahmen getroffen, um Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verringern?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			

15. Auf welche Weise werden bei den Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Interessen der ansässigen Bevölkerung mitberücksichtigt?

16. Werden Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften getroffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

17. Existieren Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen, um Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen zu erreichen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			

18. Welche marktwirtschaftlichen Lenkungsinstrumente werden eingesetzt, um eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erreichen?

19. Werden Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft (und andere Flächennutzer) für das Erreichen der Ziele des Protokolls eingesetzt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			

Art. 11 Naturschutzprotokoll - Schutzgebiete

20. Welche der folgenden Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Bestehende Schutzgebiete wurden im Sinne ihres Schutzzweckes erhalten und gepflegt	
Neue Schutzgebiete wurden ausgewiesen	
Bestehende Schutzgebiete wurden erweitert	
Soweit sich die Situation geändert hat, geben Sie Details an (Name des Schutzgebietes, nationale bzw. IUCN-Schutzgebietskategorie, FFH- oder Vogelschutzrichtlinie, geographische Lage, Größe, Zonierung, Datum der Ausweisung/Erweiterung).	

21. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten im Alpenraum (im eigenen Land oder einem anderen) zu verhindern?

22. Wurden die Einrichtung oder die Unterhaltung von Nationalparks gefördert?	
Ja, in erheblichem Umfang	
Ja, in geringem Umfang	
Nein	
Nennen Sie Details.	

--

23. Wurden Schon- und Ruhezonen eingerichtet, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Nennen Sie Details.

--

24. Wurde geprüft, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, was war das Prüfergebnis und wurden daraufhin entsprechende Maßnahmen ergriffen?

--

Art. 12 Naturschutzprotokoll – Ökologischer Verbund

25. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen nationalen Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			

26. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			

27. Erfolgt eine Abstimmung der Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Durch bilaterale Diskussionen/Austausch			
Durch multilaterale Diskussionen/Austausch			
Durch projektbezogene Abstimmung der Ziele und Maßnahmen			
Sonstiges			

Nennen Sie Details.

Art. 13 Naturschutzprotokoll – Schutz von Biotoptypen

28. Wurden Maßnahmen ergriffen, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Nennen Sie Details.

--

29. Wird die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume gefördert?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Nennen Sie Details.

--

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

30. Wurden zur Erstellung alpenweiter Listen die Biotoptypen genannt, für die Maßnahmen zu ergreifen sind, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?			
Ja*		Nein	
Wenn ja, wann wurden die Biotoptypen genannt?			

*** Die Liste mit den genannten Biotoptypen ist beizufügen.**

Art. 14 Naturschutzprotokoll – Artenschutz

31. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einheimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten in ihrer Vielfalt mit ausreichenden Populationen und genügend großen Lebensräumen zu erhalten?			
Ja		Nein	
Nennen Sie Details.			

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

32. Wurden für die Erstellung alpenweiter Listen diejenigen Arten benannt, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wann?			

Art. 15 Naturschutzprotokoll – Entnahme- und Handelsverbote

33. Existieren Rechtsvorschriften, welche das Folgende verbieten?	Ja	Nein
Bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwintungszeiten zu stören		
Jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur		
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Tierarten oder von Teilen davon		
Das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen bestimmter Pflanzen oder ihrer Teile am natürlichen Standort		
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Pflanzen		
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Regelungen.		

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

34. Wurden die Tier- und Pflanzenarten benannt, welche unter Schutz der in Art. 15 Abs. 1 und 2 Naturschutzprotokoll aufgezählten Maßnahmen stehen?			
Ja*		Nein	
Wenn ja, wann?			

***Die Liste der benannten Tier- und Pflanzenarten ist beizufügen.**

35. Soweit Entnahme- und Handelsverbote entsprechend Art. 15 Naturschutzprotokoll erlassen wurden, wurden Ausnahmen zu diesen Verboten zugelassen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

36. Ist die Definition der in Art. 15 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Begriffe „Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten“ erfolgt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie? Geben Sie die Definitionen wieder.			

37. Ist die Klarstellung weiterer Begriffe, die bei der wissenschaftlichen Interpretation Schwierigkeiten bereiten könnten, erfolgt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welcher Begriffe und wie wurden diese definiert?			

Art. 16 Naturschutzprotokoll – Wiederansiedlung einheimischer Arten

38. Fördert Ihr Land die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie Unterarten, Rassen und Ökotypen unter den in Art 16 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Voraussetzungen?

Ja

Nein

Nennen Sie Details.

39. Erfolgt die Wiederansiedlung und Ausbreitung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse?

Ja

Nein

Nennen Sie Details.

40. Wird die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten nach der Wiederansiedlung überwacht und bei Bedarf reguliert?

Ja

Nein

Nicht anwendbar

Art. 17 Naturschutzprotokoll - Ansiedlungsverbote

41. Wurden nationale Regelungen erlassen, welche gewährleisten, dass wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden?					
Ja		Nein			
Wenn ja, sehen diese Regelungen Ausnahmen vor?					
Ja		Nein		Nicht anwendbar	
Soweit derartige Regelungen existieren, nennen Sie, soweit relevant, die entsprechenden Regelungen und die eventuellen Ausnahmebestimmungen.					

Art. 18 Naturschutzprotokoll – Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

42. Gibt es Rechtsvorschriften, welche vor der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen eine Prüfung der durch diese entstehenden Risiken für Mensch und Umwelt vorsehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Vorschriften unter Angabe deren Inhalts.			

Art. 19 Naturschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

43. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Naturschutzprotokolls

44. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

45. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Berglandwirtschaftsprotokoll – Rolle der Landwirte

1. Werden die Landwirte im Alpenraum aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgabe als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anerkannt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

2. Werden die Landwirte im Alpenraum in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einbezogen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationaler Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berglandwirtschaft verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung	
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, um die Ziele dieses Protokolls zu verwirklichen	

Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsinstituten	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Wirtschafts- und Umweltorganisationen	
Förderung gemeinsamer Initiativen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	☐
Multilaterale Abkommen	☐
Finanzielle Unterstützung	☐
Fortbildung/Training	☐
Gemeinsame Projekte	☐
Sonstige	☐
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	

Art. 7 Berglandwirtschaftsprotokoll - Förderung der Berglandwirtschaft

5. Werden die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft unternommen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	Ja	Nein
Differenzierte Förderung der Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen entsprechend den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen		
Förderung der Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile		
Besondere Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern		
Angemessene Abgeltung des Beitrags, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen.		
Soweit eine oder mehrere der genannten Förderungsmaßnahmen unternommen werden, nennen Sie Details.		

Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll - Raumplanung und Kulturlandschaft

6. Wird den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung getragen?			
Ja		Nein	
Nennen Sie Details.			

7. Werden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese Flächen ausgesucht?			

8. Werden die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung erhalten und wiederhergestellt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			

9. Werden besondere Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und Baumaterialien getroffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Art. 9 Berglandwirtschaftsprotokoll – Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

10. Wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?			

11. Wurden mit anderen Vertragsparteien gemeinsame Kriterien angestrebt, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche Kriterien sind dies?			

Art. 10 Berglandwirtschaftsprotokoll - Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

12. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustierte, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten?

--

13. Werden die für die traditionelle Viehhaltung notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen erhalten?

Ja		Nein	
----	--	------	--

14. Wird bei extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen aufrechterhalten?

Ja		Nein	
----	--	------	--

15. Wurden die für die Aufrechterhaltung der traditionellen Viehhaltung erforderlichen Maßnahmen (insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung betreffend die Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen) getroffen?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden getroffen? Nennen Sie insbesondere auch eventuelle Ergebnisse von Forschung und Beratung.

--

Art. 11 Berglandwirtschaftsprotokoll – Vermarktung

16. Wurden Maßnahmen ergriffen, um günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

17. Gibt es Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und eine Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche? Zählen Sie die Marken auf und geben Sie dabei auch jeweils deren Einführungsdatum an.			

Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll - Produktionsbeschränkungen

18. Wurden bei der eventuellen Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete berücksichtigt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

Art. 13 Berglandwirtschaftsprotokoll - Land- und Forstwirtschaft als Einheit

19. Wird die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

20. Wird den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

21. Werden die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.			

Art. 14 Berglandwirtschaftsprotokoll - Zusätzliche Erwerbsquellen

22. Werden die Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert?			
Ja		Nein	
Nennen Sie Details und gegebenenfalls Beispiele der Förderung.			

Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

23. Welche der folgenden Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern und die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden?	
Die Verbesserung der Verkehrsverbindungen	
Die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden	
Die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen	
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	

Art. 16 Berglandwirtschaftsprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

24. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls

25. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

26. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die in Teil 1 Abschnitt VII.1 genannten Rechtsakte tragen zur Verwirklichung der Ziele des Protokolls bei. Die Fragen im Zusammenhang mit dem Protokoll betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden.

E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)

Art. 1 Bergwaldprotokoll – Ziele

1. Wird der Zielsetzung, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern, durch die folgenden Maßnahmen Sorge getragen?	Ja	Nein
Natürliche Waldverjüngungsverfahren werden angewendet.		
Ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten wird angestrebt.		
Autochthones forstliches Vermehrungsgut wird eingesetzt.		
Bodenerosionen und -verdichtungen werden durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden.		
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:		

Art. 2 Bergwaldprotokoll – Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken

2. Werden folgende Zielsetzungen/Verpflichtungen des Bergwaldprotokolls in den anderen Politiken Ihres Landes berücksichtigt?	Ja	Nein
Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.		
Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht.		

In grenznahen Gebieten werden die Maßnahmen mit anderen Vertragsparteien zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abgestimmt.		
Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes wird eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern gefördert.		
Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.		
Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.		
Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege wird der verstärkte Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefördert.		
Der Waldbrandgefahr wird durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung getragen.		
Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, wird für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge getragen.		
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:		

Art. 4 Bergwaldprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung	☐
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	☐
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften um die Ziele des Protokolls zu verwirklichen	☐
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten	☐
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen	☐
Förderung gemeinsamer Initiativen	☐
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	☐
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	☐

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	☐
Multilaterale Abkommen	☐
Finanzielle Unterstützung	☐
Fortbildung/Training	☐
Gemeinsame Projekte	☐
Sonstige	☐
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

--

Art. 5 Bergwaldprotokoll - Planungsgrundlagen

5. Wurden die zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele notwendigen Planungsgrundlagen erstellt?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, umfassen diese auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standortserkundung?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Welche Stellen sind/waren dafür zuständig?

--

Art. 6 Bergwaldprotokoll - Schutzfunktion des Bergwalds

6. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, eine Vorrangstellung eingeräumt?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, orientiert sich die forstliche Behandlung dieser Wälder an deren Schutzziel?

Ja		Nein	
----	--	------	--

7. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?			
Ja		Nein	

8. Werden Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte in den Bergwäldern im Alpenraum Ihres Landes durchgeführt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

9. Werden die zur Erhaltung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, notwendigen Maßnahmen im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig geplant und durchgeführt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, werden die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte berücksichtigt?			
Ja		Nein	

Art. 7 Bergwaldprotokoll - Nutzfunktion des Bergwalds

10. Wird in Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und wo die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, darauf hingewirkt, dass sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

11. Wird Waldverjüngung in Bergwäldern mit standortgerechten Baumarten durchgeführt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			

12. Wird die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			

Art. 8 Bergwaldprotokoll - Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

13. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die wichtigen sozialen und ökologischen Funktionen des Bergwaldes, wie die Sicherstellung seiner Wirkung auf Wasserressourcen, auf den Klimaausgleich, auf die Reinigung der Luft und auf den Lärmschutz zu erfüllen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

14. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der biologischen Vielfalt des Bergwaldes getroffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

15. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung des Bergwaldes für Erholung und Naturerlebnis getroffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Art. 9 Bergwaldprotokoll - Walderschließung

16. Werden zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege sorgfältig geplante und ausgeführte Erschließungsmaßnahmen getroffen, die den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung tragen?			
Ja		Nein	

Art. 10 Bergwaldprotokoll - Naturwaldreservate

17. Wurden Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl ausgewiesen, deren Behandlung der Sicherung der natürlichen Dynamik und Forschung entspricht und in denen jede Nutzung grundsätzlich eingestellt oder dem jeweiligen Ziel des Reservats angepasst wurde?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie viele Naturwaldreservate sind im Alpenraum Ihres Landes ausgewiesen und wie groß ist deren Anteil an der Gesamtwaldfläche?			

18. Soweit Naturwaldreservate ausgewiesen wurden, sind in diesen möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert?			
Ja		Nein	

19. Wird die notwendige Schutzfunktion der Waldbestände der Naturwaldreservate sichergestellt?			
Ja		Nein	

20. Erfolgt die Ausweisung von Naturwaldreservaten im Privatwald grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes?			
Ja		Nein	

21. Wird und wurde bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate im Rahmen des Notwendigen mit anderen Vertragsparteien zusammen gearbeitet?			
Ja		Nein	

Art. 11 Bergwaldprotokoll - Förderung und Abgeltung

22. Erfolgt eine ausreichende forstliche Förderung - insbesondere der in den Art. 6 bis 10 Bergwaldprotokoll angeführten Maßnahmen - unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details (Förderbedingungen, Art der Förderung, eingesetzte finanzielle Mittel etc.).			

23. Haben Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung, wenn von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht werden, die über bestehende durch Rechtsvorschriften vorgesehene Verpflichtungen hinausgehen, und deren Notwendigkeit in Projekten begründet wird?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			

24. Wurden die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen geschaffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wird bei der Finanzierung neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil Einzelner berücksichtigt?			
Ja		Nein	

Wenn ja, nennen Sie die geschaffenen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen.

--

Art. 12 Bergwaldprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

25. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, welche?

--

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bergwaldprotokolls

26. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, welche?

--

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

27. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Tourismusprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen verfolgt, die insbesondere auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten zielt?			
Ja		Nein	
Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.			
Bilaterale Abkommen			
Multilaterale Abkommen			
Finanzielle Unterstützung			
Fortbildung/Training			
Gemeinsame Projekte			
Sonstige			
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.			
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.			

Art. 5 Tourismusprotokoll - Geordnete Entwicklung des Angebots

2. Wurden Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne für eine nachhaltige touristische Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Protokolls entwickelt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wurden diese bereits umgesetzt?			
Ja		Nein	
Erfolgt Entwicklung und Umsetzung auf der hierfür am besten geeigneten Ebene?			
Ja		Nein	
Wenn ja, ermöglichen es die Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektoralen Pläne, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen?			
In Bezug auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung			
In Bezug auf die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme			
In Bezug auf die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen			

3. Wurden flächendeckend Planungen durchgeführt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche (Tourismus, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsräume) sicherstellen?			
Ja		Nein	

4. Werden bei der Planung und Erschließung von Flächen für eine touristische Nutzung Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt?			
Ja		Nein	
Existieren hierfür Rechtsvorschriften?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

5. Soweit Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung touristischer Destinationen entwickelt wurden, erläutern Sie welche.

6. Wurde die lokale Bevölkerung in die Leitbildentwicklung einbezogen?			
Ja		Nein	

7. Soweit Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne entwickelt wurden, beinhalten diese Folgendes? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Entwicklung von Konzepten und Angeboten für einen naturnahen Tourismus	
Zertifizierung und Umweltlabel für touristische Angebote	
Förderung und Einführung von Umweltmanagementsystemen	
Sonstiges	
Soweit Sie eine oder mehrere der oben angegebenen Möglichkeiten angekreuzt haben, nennen Sie Details.	

Art. 6 Tourismusprotokoll – Ausrichtung der touristischen Entwicklung

8. Werden die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einbezogen?			
Ja		Nein	

9. Werden nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert?			
Ja		Nein	

10. Wird durch die Politik die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum gestärkt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

11. Werden Maßnahmen bevorzugt, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.			

12. Wird in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt?			
Ja		Nein	

13. Werden bei den zu fördernden und geförderten Maßnahmen folgende Aspekte berücksichtigt?	Ja	Nein
Für den intensiven Tourismus: die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse		
Für den intensiven Tourismus: die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen des Protokolls		
Für den extensiven Tourismus: die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots		

Für den extensiven Tourismus: die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete		
--	--	--

Art. 7 Tourismusprotokoll - Qualitätsförderung

14. Zielt die Politik Ihres Landes ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum ab und trägt insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung?			
Ja		Nein	

15. Werden der Erfahrungsaustausch mit anderen Vertragsparteien und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung insbesondere in folgenden Bereichen gefördert?	Ja	Nein
Anpassung von touristischen Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur		
Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung)		
Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote		
Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten		
Nennen Sie für die von Ihnen bejahten Bereiche jeweils Beispiele.		

Art. 8 Tourismusprotokoll - Lenkung der Besucherströme

16. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme in Schutzgebieten ergriffen?			
Ja		Nein	

17. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme außerhalb von Schutzgebieten ergriffen?			
Ja		Nein	

Art. 9 Tourismusprotokoll - Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

18. Wird die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die jeweils verfügbaren Ressourcen an dem betreffenden Ort und der betreffenden Region abgestimmt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

19. Werden Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer vorherigen Bewertung unterzogen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, werden die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung berücksichtigt?			
Ja		Nein	

Art. 10 Tourismusprotokoll - Ruhezonen

20. Wurden Ruhezonen ausgewiesen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird?			
Ja		Nein	

Art. 11 Tourismusprotokoll – Politik im Beherbergungsbereich

21. Tragen die Politiken im Beherbergungsbereich der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch die folgenden Maßnahmen Rechnung?	Ja	Nein
Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung		
Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz		
Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen		

Art. 12 Tourismusprotokoll- Aufstiegshilfen

22. Wird sichergestellt dass neue Genehmigungen für Aufstiegshilfen auch ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, durch welche Instrumente bzw. Rechtsvorschriften?			

23. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Rückbau (Abbau und Entfernung) von Altanlagen vor?			
Ja		Nein	

24. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vor?			
Ja		Nein	

Art. 13 Tourismusprotokoll - Verkehr und Beförderung von Touristen

25. Wurden Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs in den touristischen Zentren abzielen, im Berichtszeitraum gefördert?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

26. Wurde der motorisierte Individualverkehr begrenzt?			
Ja		Nein	

27. Werden private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen, unterstützt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

Art. 14 Tourismusprotokoll - Besondere Erschließungstechniken

28. Erfolgen Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten möglichst landschaftsschonend?			
Ja		Nein	
Werden dabei die natürlichen Kreisläufe und die Empfindlichkeit der Biotope berücksichtigt?			
Ja		Nein	

29. Werden Beschneiungsanlagen zugelassen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Zulassung von Beschneiungsanlagen und welche Rechtsvorschriften regeln deren Einsatz? Erläutern Sie insbesondere, wie die hydrologischen und ökologischen Bedingungen für den Einsatz von Beschneiungsanlagen ermittelt werden.			

30. Werden Geländekorrekturen begrenzt?			
Ja		Nein	

31. Werden Geländekorrekturen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten begrünt?			
Ja		Nein	

Art. 15 Tourismusprotokoll - Sportausübung

32. Wurden Lenkungsmaßnahmen für die Sportausübung in der Natur ergriffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

33. Gibt es Beschränkungen für die Ausübung motorisierter Sportarten?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Art. 16 Tourismusprotokoll - Absetzen aus Luftfahrzeugen

34. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke erlaubt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie insbesondere die Orte und die örtlichen Bedingungen, wo dies zulässig ist und den Umfang in dem es erlaubt wird. Geben Sie auch die Vorschriften an, die das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke regeln.			

Art. 17 Tourismusprotokoll - Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten

35. Wurden Lösungen untersucht und entwickelt, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Art. 18 Tourismusprotokoll - Ferienstaffelung

36. Wurden Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten ergriffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wurde dies im Rahmen einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erreicht?			
Ja		Nein	

37. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage ergriffen wurden, welche waren dies?

Art. 19 Tourismusprotokoll – Innovationsanreize

38. Wurden geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls entwickelt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.			

39. Welche Innovationen wurden durch die Umsetzung des Tourismusprotokolls angeregt?

Art. 20 Tourismusprotokoll – Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk

40. Wird die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt?			
Ja		Nein	
Werden dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung gefördert?			
Ja		Nein	
Soweit Ihr Land die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt, erklären Sie wie.			

Art. 21 Tourismusprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

41. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tourismusprotokolls

42. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

43. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die in Teil 1 Abschnitt IX.1 genannten Rechtsakte tragen zur Verwirklichung der Ziele des Protokolls bei. Die Fragen im Zusammenhang mit dem Protokoll betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden.

G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)

Art. 7 Verkehrsprotokoll - Allgemeine verkehrspolitische Strategie

1. Wird eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?			
Ja		Nein	

2. Werden die folgenden Maßnahmen in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?	Ja	Nein
Verkehrsträger, -mittel und -arten werden aufeinander abgestimmt sowie die Intermodalität begünstigt.		
Im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen werden unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich genutzt.		
Dem Verursacher werden, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten angelastet.		
Mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen wird eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt.		
Die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen werden erschlossen und genutzt.		

3. Werden die folgenden Maßnahmen, soweit erforderlich, bestmöglich vorgenommen?	Ja	Nein
Die Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren		
Maßnahmen zum Schutze der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr		
Die schrittweise Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie		
Die Erhöhung der Verkehrssicherheit		

Art. 8 Verkehrsprotokoll - Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

4. Werden bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen die folgenden Prüfungen/Analysen vorgenommen?	Ja	Nein
Zweckmäßigkeitsprüfungen		
Umweltverträglichkeitsprüfungen		
Risikoanalysen		
Sonstige Prüfungen		
Soweit sie „Sonstige Prüfungen“ angekreuzt haben, nennen Sie die Art der Prüfungen.		
Wenn Sie oben mit „Ja“ geantwortet haben: Wird den Resultaten der vorgenommenen Prüfungen/Analysen im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung getragen?		
Ja		Nein

5. Werden Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum mit anderen Vertragsparteien koordiniert und konzertiert?		
Ja		Nein

6. Werden bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, bevor das Vorhaben durchgeführt wird und spätestens nach Vorlage der oben genannten Prüfungen Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchgeführt?		
Ja		Nein
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.		

7. Wurde Ihr Land bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?					
Ja		Nicht immer		Nein	
Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.					

8. Wird die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen in Ihrem Land unterstützt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

Art. 9 Verkehrsprotokoll - Öffentlicher Verkehr

9. Wird die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme gefördert?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

10. Haben die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes beigetragen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

Art. 10 Verkehrsprotokoll - Eisenbahn- und Schiffsverkehr

11. Wurden/Werden die folgenden Maßnahmen unterstützt, um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser auszunutzen?	Ja	Nein
Die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals		
Die weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr		

Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren		
Schaffung intermodaler Transportsysteme, kombinierte Ladungsverkehre		
Technische Weiterentwicklung der Eisenbahn zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Verminderung der Lärmemission		
Die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr		

12. Werden Bestrebungen unterstützt, die Kapazitäten der Schifffahrt zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege vermehrt zu nutzen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

Art. 11 Verkehrsprotokoll - Straßenverkehr

13. Wurden im Berichtszeitraum neue hochrangige Straßen für den alpenquerenden Verkehr gebaut?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

14. Wie sind die in Art. 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in ihrem Land umgesetzt worden?

Art. 12 Verkehrsprotokoll – Luftverkehr

15. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Umweltbelastungen durch den Flugverkehr einschließlich des Fluglärms zu senken?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

16. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen erlaubt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?			

17. Wurden geeignete Maßnahmen getroffen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zum Schutze der Wildfauna zeitlich und örtlich einzuschränken?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

18. Wurde das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen verbessert, um die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Belastung der Umwelt zu erhöhen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele			

19. Wurden seit Inkrafttreten des Protokolls im Alpenraum neue Flughäfen gebaut oder bestehende Flughäfen erheblich ausgebaut?			
Ja		Nein	

Art. 13 Verkehrsprotokoll - Touristische Anlagen

20. Wurden/Werden die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls überprüft?			
Ja		Nein	
Ist eine derartige Prüfung durch Rechtsvorschriften vorgesehen?			
Ja		Nein	

Wenn ja, nennen Sie die Rechtsvorschriften.

21. Wird die Erschließung mit touristischen Anlagen, soweit erforderlich, mit Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle verbunden?

Ja

Nein

22. Wird bei der Erschließung mit touristischen Anlagen dem öffentlichen Verkehr der Vorrang eingeräumt?

Ja

Nein

23. Werden die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen unterstützt?

Ja

Nein

Wenn ja, wie? Nennen Sie auch Beispiele.

Art. 14 Verkehrsprotokoll - Kostenwahrheit

24. Wird das Verursacherprinzip zur besseren Anrechnung der Kosten der verschiedenen Verkehrsträger, einschließlich der Wegekosten und externer Kosten (z.B. aus Unfällen und Umweltbelastungen) angewandt?

Ja

Nein

25. Wurde ein Berechnungssystem zur Ermittlung der Wegekosten und externer Kosten entwickelt?			
Ja		Nein	

26. Wurden sonstige verkehrsspezifische Abgabensysteme eingeführt, die es erlauben, die wahren Kosten verursachergerecht anzulasten?	
Nein	
Nein, in Vorbereitung (frühes Stadium)	
Nein, in Vorbereitung (fortgeschrittenes Stadium)	
Ja	
Ja. Es wird bereits angewandt	
Wenn ja, wie sehen diese Abgabensysteme aus? Nennen Sie Details.	

Art. 15 Verkehrsprotokoll - Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen

27. Wird der Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festgehalten und periodisch aktualisiert?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wo kann dieses Referenzdokument eingesehen werden?			

28. Soweit ein Referenzdokument erstellt wird, wird auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüft, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung?			

Art. 16 Verkehrsprotokoll – Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

29. Wurden Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs festgelegt und umgesetzt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese durch Rechtsvorschriften geregelt?			

Art. 17 Verkehrsprotokoll – Koordination und Information

30. Findet vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen eine Verständigung mit anderen Vertragsparteien statt, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubeziehen?			
Ja		Nein	
Gab es bereits derartige Abstimmungen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			

--

31. Fanden Treffen mit anderen Vertragsparteien statt, um den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und/oder die Auswirkungen der nach diesem Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

--

Art. 6 Verkehrsprotokoll - Weitergehende nationale Regelungen

32. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, welche?

--

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Verkehrsprotokolls

33. Gab oder gibt es Schwierigkeiten gab es bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

34. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die in Teil 1 Abschnitt X.1 genannten Rechtsakte tragen zur Verwirklichung der Ziele des Protokolls bei. Die Fragen im Zusammenhang mit dem Protokoll betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden.

H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Energieprotokoll – Grundverpflichtungen der internationalen Zusammenarbeit

1. Wird die Nutzung der erneuerbaren Energieträger im Alpenraum im Rahmen der Entwicklungsprogramme gemeinsam mit anderen Vertragsparteien gefördert?			
Ja		Nein	

2. Werden die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften bewahrt und die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme optimiert?			
Ja		Nein	

3. Wird mit anderen Vertragsparteien im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammengearbeitet?			
Ja		Nein	

4. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befassten Institutionen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen für die gemeinsamen Probleme zu erreichen, gefördert?			
Ja		Nein	

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Art. 3 Energieprotokoll - Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den anderen Politiken

6. Erfolgt die Durchführung des Energieprotokolls in Übereinstimmung mit den geltenden völkerrechtlichen Normen, insbesondere mit denen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften?			
Ja		Nein	

Art. 5 Energieprotokoll - Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

7. Wurden Konzepte für eine umweltverträglichere Energienutzung entwickelt, die vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen fördern?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

8. Wurden Maßnahmen und Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen erlassen?	Ja	Nein
Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen		
Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage		
Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen		
Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung		
Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten		
Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie		
Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Energieprotokoll		
Energietechnische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen		

Art. 6 Energieprotokoll - Erneuerbare Energieträger

9. Werden erneuerbare Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen gefördert und bevorzugt genutzt?			
Ja		Nein	

10. Welche allgemeinen politischen Instrumente und Maßnahmen (z.B. Einspeise-Vergütungen, Förderprogramme, Forschungsförderung, etc.) werden zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien genutzt?

11. Umfassen die Konzepte insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Unterstützung des Einsatzes dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse		
Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung		
Förderung der rationellen Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung		

12. Soweit der Einsatz dezentraler Energieversorgungs-Anlagen gefördert wird, schildern Sie wie.

13. Sind die Anteile der genannten erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeversorgung sowie an der Kraftstoff-Bereitstellung spartenspezifisch seit Inkrafttreten des Energieprotokolls gestiegen, gleich geblieben oder gesunken? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)	Ge- stiegen	Gleich ge- blie- ben	Ge- sunken
Sonne			
Biomasse			
Wasser			
Wind			
Geothermie			

Art. 7 Energieprotokoll - Wasserkraft

14. Wird sowohl bei neuen als auch, soweit wie möglich, bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sichergestellt?			
Ja		Nein	

Wenn ja, wie?

15. Wird der Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezeiten sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften erhalten?

Ja

Nein

Wenn ja, welche Maßnahmen werden zu diesem Zweck ergriffen?

16. Werden Anreize geschaffen oder gibt es Vorschriften, um die Wiedereinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke – bei Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme – deren Neubau vorzuziehen?

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

17. Wurde geprüft, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

Art. 8 Energieprotokoll - Energie aus fossilen Brennstoffen

18. Wird gewährleistet, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, ist dies durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja		Nein	

19. Wurden bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe beschränkt?				
Ja		Nein		
Wie hat sich das auf das Emissionsvolumen ausgewirkt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)		Gestiegen	Gleich ge- blieben	Gesun- ken

20. Wurde die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen geprüft?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

21. Wurden geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung getroffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

22. Wurden Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme in grenznahen Gebieten mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und verknüpft?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			

Art. 9 Energieprotokoll - Kernkraft

23. Erfolgt ein umfassender Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, um einen dauerhaften Schutz der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen zu gewährleisten?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

--

24. Wurden die Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und vernetzt?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

--

Art. 10 Energieprotokoll - Energietransport und –verteilung

25. Werden bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschließlich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

26. Wird sichergestellt, dass soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe benutzt werden?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

27. Wird im Zusammenhang mit den Energieleitungen der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezonen, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung getragen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

Art. 11 Energieprotokoll - Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

28. Wie sind die Bedingungen, unter welchen bei Vorprojekten die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat? (Nennen Sie die Details und die Rechtsvorschriften.)

Art. 12 Energieprotokoll - Umweltverträglichkeitsprüfung

29. Werden bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des Energieprotokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, wo sind diese geregelt und mit welchem Inhalt?

30. Enthalten die geltenden nationalen Regelungen Bestimmungen, wonach die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen angewendet werden soll?

Ja		Nein	
----	--	------	--

31. Ist auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen als eine von verschiedenen Möglichkeiten, um Umweltbelastungen zu vermeiden, vorgesehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese geregelt?			

32. Wird bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen durchgeführt, die bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auch eine Anhörung auf internationaler Ebene einschließt?			
Ja		Nein	

Art. 13 Energieprotokoll - Abstimmung

33. Werden bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchgeführt?			
Ja		Nein	

34. Wird bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wird die Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt?			
Ja		Nein	

35. Sind die Durchführung der Konsultationen und die Möglichkeit der Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wo? Nennen Sie die Vorschrift(en).			

36. Wurde Ihr Land bei Vorhaben im Energiesektor, die potentiell erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben und von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?					
Ja		Nicht immer		Nein	
Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.					

Art. 14 Energieprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

37. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Energieprotokolls

38. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

39. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die in Teil 1 Abschnitt XI.1 genannten Rechtsakte tragen zur Verwirklichung der Ziele des Protokolls bei. Die Fragen im Zusammenhang mit dem Protokoll betreffen Maßnahmen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden.